

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

195 (24.6.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 92. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung № 195.

Mittwoch, 24. Juni 1908.

Badischer Landtag.

Zweite Kammer.

92. öffentliche Sitzung

am Montag den 22. Juni 1908.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Beratung der Berichte der Kommission für die Beamtenvorlagen über

1. den Gesetzentwurf, die Gehaltsordnung betr., — Drucksache Nr. 51 b — samt einschlägigen Petitionen — Drucksache „Zu Nr. 51 b (I) u. (II)“ — Berichterstatter: Abg. Giesler;
2. den Gesetzentwurf, die Aenderung des Beamtengehaltsgesetzes vom 24. Juli 1888 betr., — Drucksache Nr. 51 a — samt einschlägigen Petitionen — Drucksache „Zu Nr. 51 a (I)“ — Berichterstatter: Abg. Dr. Obfircher.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Wirkl. Geh. Rat Dr. Frhr. von Dusch, Präsident des Ministeriums der Finanzen Wirkl. Geh. Rat Dr. Honfell, Präsident des Ministeriums des Innern Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Träger, Ministerialdirektor Schulz, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Finanzrat Moser.

Präsident Fehrenbach eröffnet um 3/5 Uhr die Sitzung.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Petitionen zum neuen Gehaltstarif:
 - a. der Zentralleitung des Vereins der badischen Gerichtsschreibereibeamten,
 - b. der Stationsvorsteher und Bureauassistenten aus der Klasse der Eisenbahngelassenen,
 - c. einer Anzahl Bureauvorsteher und Kassiere.
2. Petition der Gemeindeverwaltungen von Mülhaußen, Lehningen, Neuhausen, Tiefenbrunn, Steinegg, Hamberg, Schellbrunn, Würn, Hohenwart und Pforzheim, die Erstellung einer Eisenbahn von Weil der Stadt nach Pforzheim betr., übergeben vom Abg. Wittum. Dieselbe wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.
3. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Ausgaben unter Titel X A II und B II, sowie die Einnahmen unter Titel III (Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen) ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

4. Mitteilung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern wegen der morgigen Rheinschiffahrt.

Hierauf wird in die Tagesordnung einzutreten.

Hierzu sind folgende zwei Resolutionen eingebracht:

1. Resolution der Abgg. Kolb (Soz.), Beneden (Dem.) und Genossen:

„Die Zweite Kammer der badischen Landstände richtet an die Großh. Regierung das Ersuchen, bis zur Einreichung der Volksschullehrer in den Beamtengehaltstarif (Klassen G 2 und F 3) unter Aenderung von § 39 des Elementarunterrichtsgesetzes die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer unverzüglich in folgender Form zu ordnen:

1. Hauptlehrer an Volksschulen erhalten einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — sich richtet in Gehaltsklasse II nach G 2 des Beamtengehaltstarifs (zwei Drittel aller Stellen), in Gehaltsklasse I nach F 3 des Beamtengehaltstarifs (ein Drittel aller Stellen);
2. Die Uebergangsbestimmungen werden analog den entsprechenden Bestimmungen des Beamtengehaltsgesetzes geregelt.“

2. Resolution der Abgg. G e d (Soz.) und Genossen:

„Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe Zweite Kammer möge der folgenden Resolution ihre Zustimmung geben:

Die badischen Staatsbeamten dürfen gemäß Art. 7 der badischen Verfassungsurkunde hinsichtlich ihres Einkommens und ihrer Beförderung in höhere Stellen oder Gehaltsklassen wegen ihrer politischen Gesinnung oder deren Betätigung in keiner Weise benachteiligt werden.“

Der Präsident teilt mit, daß nach einer Vereinbarung im Seniorenkonvent die Parteien dahin schlüssig geworden sind, daß jeweils nur ein Redner jeder Partei zum Worte kommen, und daß der Gehaltstarif mit § 1 der Gehaltsordnung erledigt werden soll.

Zu dem Gesetzentwurf, die Gehaltsordnung betr., erhält sodann das Wort

Berichterstatter Abg. Giesler (Zentr.): Die reise Frucht langwieriger und mühevoller Arbeit der Kommission während 41 Sitzungen liegt Ihnen in den Anträgen, die ich in dem vorliegenden Druckbericht näher erörtert und begründet habe, zur Beschlußfassung vor.

Wie Sie aus dem Bericht ersehen, sind die Kommissionsbeschlüsse teils einstimmig, teils mit Mehrheit gefaßt worden; aber der Schlußantrag die Annahme des Ganzen, ist in der Kommission einstimmig erfolgt. Ich darf wohl auch der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Vorlage ebenso in diesem Hause, wenn auch nicht allseitig und uneingeschränkt freudig, so doch einstimmig Zustimmung finden werde.

Die Mitglieder der Kommission und insbesondere der Berichterstatter über die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif sind sich wohl bewußt, daß nicht uneingeschränkt und allerseits von dem Werk gesagt werden wird: „Was lange währt, wird endlich gut“, sondern daß noch mancherlei Ausstellungen daran gemacht werden können.

Lange Jahre schon haben wir ja in diesem hohen Hause die Frage der Gehaltsrevision behandelt. Seit vielen Jahren sind Tausende und Hunderte von Petitionen aus allen Beamtenkreisen an uns herangefommen, und wir haben dieselben regelmäßig als Material zur Bearbeitung bei der bevorstehenden Gehaltstarifrevision überweisen müssen. In langwieriger Vorarbeit hat auch die Großh. Regierung alle diese Petitionen behandelt, in schwieriger, langwieriger Vorarbeit, über welcher ja auch der Hauptreferent leider erkrankt ist, der aber zu unserer Freude in der Kommission noch tatkräftig mitwirken konnte und heute wieder in unserer Mitte ist.

Die Großh. Regierung hat schon seit Jahren in Aussicht gestellt, daß sie eine Gehaltstarifrevision vorlegen wolle, und dieses Versprechen hat sie durch die Vorlage im Januar dieses Jahres einzulösen gesucht. Nachdem aber diese Vorlage gekommen war, wissen Sie, daß aus allen Beamtenkategorien ein große Flut von Petitionen zu uns strömte. Der unermüdete Vorsitzende der Gehaltsordnungskommission, die Berichterstatter und die einzelnen Mitglieder haben daneben noch zahlreiche Privatvorstellungen erhalten. In zahlreichen Besprechungen sind uns von den einzelnen Beamten die schriftlichen Auslassungen noch näher dargelegt worden. Es ist selbstverständlich, daß es mir als Berichterstatter nicht möglich war, all das im Bericht auch gedruckt niederzulegen, sonst wäre der Bericht noch umfangreicher geworden, als er ohnehin ausgefallen ist. Aber das darf ich, wie auch der Berichterstatter der Revision vom Jahre 1893, der Herr Kollege Wildens, doch hervorheben, daß all die Wünsche, die an uns offiziell oder inoffiziell gekommen sind, in der Kommission sorgfältig erwogen, geprüft und gewissenhaft behandelt werden konnte, so geschah das mit Rücksicht auf die Wünsche, die wieder von anderen Beamten kamen, in Rücksicht auf das Ganze, in Rücksicht aber auch auf die Steuerzahler. Wir haben unsere Aufgabe dahin aufgefaßt, daß wir pflichtgemäß alles dies eingehend prüfen und danach die Entscheidung treffen. Restlos sind natürlich diese Wünsche nicht erfüllt worden, was in der Natur der Sache liegt. Das ganze Werk ist ein Ausgleich der oft sich widersprechenden Wünsche und sich widersprechenden Interessen.

Unter diesen Gesichtspunkten, glaube ich, müssen auch die Beamten die jetzige Gestaltung der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs betrachten, und wenn sie Vergleiche anstellen, so dürfen sie nicht wohl mit neidischen Augen darnach schauen, ob die oder jene Beamtenkategorie noch etwas mehr aufgebessert worden ist. Die Aufgabe der Kommission konnte natürlich nicht darin bestehen, daß zu den Aufbesserungen, welche der Entwurf der Regierung den Beamten brachte, nun gleichmäßig eine weitere Aufbesserung für diejenigen, welche eine Petition eingereicht haben, hinzugefügt wird, sondern die Aufgabe der Kommission war, zu prüfen, ob die Aufbesserung, die uns vorgeschlagen war, eine den jetzigen Lebensbedürfnissen

und jetzigen Lebensgewohnheiten entsprechende ist, ob damit jeder Beamte entsprechend seiner sozialen Stellung für sich und seine Familie, ohne darben zu müssen, ein hinreichendes Auskommen habe, wobei selbstverständlich auch die Vorteile der Beamtenstellung, die Sicherheit des Gehalts, die Aussicht auf Ruhegehalt und die Versorgung der Hinterbliebenen nicht außer Acht bleiben dürfen. Soweit diese Prüfung nun ergab, daß die Vorlage diesem Maßstab nicht entsprach, hat die Kommission es für ihre Pflicht erachtet, Verbesserungen der verschiedensten Art anzubringen, wie durch Erhöhung der Mindestgehälter oder der Höchstgehälter, durch andere Einteilung der Verhältniszahlen in den Gehaltsklassen, durch Vorrückung in eine andere Unterabteilung u. dergl. Dabei mußte sich naturgemäß ergeben, daß bei der einen Beamtenkategorie eine höhere Aufbesserung für nötig erachtet wurde als bei einer anderen. Es ist unrecht, wenn in einer Beamtenzeitschrift klagend ausgeführt wurde: „Wir sind diejenigen Beamten, deren Position durch die Beamtenkommission die geringste Verbesserung erfahren hat.“ Denn die Hauptsache und das Entscheidende ist und mußte doch sein, daß eben jede Beamtenart die ihrer Stellung entsprechende und notwendige Gesamtaufbesserung und damit auch den für ihre Stellung notwendigen Gesamtgehalt bekommt. Die Kommission glaubt, daß sie im großen und ganzen dieses Ziel erreicht hat, soweit unsere Verhältnisse in Baden es überhaupt gestatten.

Darüber, daß eine Beamtengehaltserhöhung notwendig ist, besteht ja unter uns in diesem Hause kein Zweifel, und ich hoffe, daß man auch im Lande draußen von der Notwendigkeit der Aufbesserung überzeugt ist. Wenn man das Material, welches die Gr. Regierung in der umfangreichen Vorlage und in den Anlagen derselben uns gab, und die Materialien, welche wir noch erhoben haben, insbesondere die Steigerung der Lebensmittelpreise, die Vergleichung der Gehälter der Staatsbeamten mit den Beamten der badiſchen Städte und mit den Privatbediensteten näher prüft, so wird man unbeanfangen zugeben müssen, daß die bisherigen Gehälter aller Beamten in Baden nicht mehr dem jetzigen Bedürfnis entsprechen, und daß die Beamten nicht mehr standesgemäß damit auskommen konnten. Das gilt gleichmäßig von den oberen, den mittleren und den unteren Beamten. Die Großh. Regierung hat deswegen auch versucht, für alle diese eine Aufbesserung zu bringen. Aber es schien uns, daß sie das nicht in dem richtigen Verhältnis getan hat, und wir haben deshalb geglaubt, hier ein richtiges Verhältnis herstellen zu sollen. Im Ganzen, im Durchschnitt wenigstens, werden wir das erreicht haben.

Bei den unteren Beamten haben wir vor allen Dingen die unterste Klasse im Höchst- und Mindestgehalt erhöht. Wir haben diese unterste Klasse von bisher 900—1300 M. Gehalt auf 1000—1400 M. erhöht und haben außerdem noch in dem neuen § 48 der Gehaltsordnung dafür gesorgt, daß auch in der Uebergangszeit Härten unter keinen Umständen eintreten können. Es sind dann die Höchstgehälter in den Abteilungen von J 2 bis K herunter durchweg um 100 M. bzw. 50 M. erhöht worden, und durch diese Maßnahme konnte schon eine ganz große Anzahl der uns vorgetragenen Wünsche erfüllt werden. Im übrigen sind hier auch noch viele andere Verbesserungen im Einzelnen, insbesondere auch in der Art der Einreihung herbeigeführt worden.

Was nun die oberen Beamten anbelangt, so dürfen wir nicht vergessen, daß die oberen Beamten seit der Gehaltsordnung vom Jahre 1888 keine Verbesserungen im Tarif erhalten haben, und daß die jetzigen Verbesserungen zu vergleichen sind mit der Gehaltsordnung des Jahres 1888, während den mittleren und unteren Beamten

bekanntlich durch die Novelle von 1893/94 schon einmal eine Verbesserung zuteil wurde. Wenn Sie das im Auge behalten, so werden Sie erst recht sehen, daß die Aufbesserung, wie sie nun herbeigeführt ist, einen billigen Ausgleich im ganzen bringt, denn es beträgt nunmehr der Durchschnitt der Besserstellung bei den unteren Beamten 19,1 Proz., bei den mittleren Beamten 18,6 Proz. und bei den oberen Beamten 18,1 Prozent.

Ueber alle Aufbesserungen, die wir hier für angebracht gehalten haben, ist, wie Sie aus meinem Bericht ersehen werden, im ganzen eine Einigung mit der Großh. Regierung erzielt worden bis auf einen Punkt, nämlich die Erhöhung des Mindestgehaltes in D 1 von 2400 auf 2500 Mark. Die Großh. Regierung hat erklärt, daß sie die Erhöhung der Höchstgehälter bei den unteren Beamten, welche 101 000 Mark im finanziellen Effekt betragen werde, nur genehmigen könne, wenn auf der anderen Seite ein Ausgleich bei den oberen Beamten durch einen Abstrich herbeigeführt werde, und hält dafür, daß das am besten dadurch geschehe, daß der Mindestgehalt von 2400 Mark hier wieder hergestellt werde, was einen Effekt von 135 000 Mark ausmache. Ihre Kommission hat nun die Erhöhung dieses Mindestgehaltes auf 2500 Mark vorzüglich aus sozialen und staatspolitischen Gründen beschlossen. Sie ist der Ansicht, daß verhütet werden soll, daß zu den höheren B. amungen, also in die eigentliche Staatsleitung und Staatsverwaltung, nur die Söhne aus vermögenden, aus reichen Familien kommen können; sie wünscht und hält es für ein eminentes Staatsinteresse, daß talentvolle Leute aus allen Ständen des Volkes, auch aus dem Mittelstande und den unteren Ständen, aus dem Bauernstand, dem Handwerkerstand und dem Arbeiterstand, in die höheren Beamtenstellen gelangen sollen, und daß dieses erleichtert werden muß dadurch, daß diesen Beamten eben auch ein auskömmliches Anfangsgehalt gegeben wird. Und das glauben wir dadurch erreicht zu haben, daß wir das Mindestgehalt auf wenigstens 2500 Mark festlegten. Ich richte heute als Berichterstatter, wie ich es in der Kommission getan habe, nochmals an die Großh. Regierung die Bitte, zu einer Uebereinstimmung mit dem hohen Hause auch in diesem Punkte zu kommen und unserem Antrag ihre Zustimmung noch zu erteilen, und ich möchte bei dieser Gelegenheit auch die Hoffnung und die Erwartung aussprechen, daß auch das andere hohe Haus die Erwägungen, die wir in der Zweiten, in der Volkskammer, nach dieser Richtung angestellt haben, nicht unberücksichtigt lassen und unserem Beschluß auch zustimmen möge.

Ein weiteres Bestreben der Kommission war, in den einzelnen Beamtenkategorien, und zwar sowohl bei den oberen wie bei den mittleren Beamten, eine gleichmäßige Behandlung derjenigen Beamten, welche eine gleichartige oder gleichwertige Vorbildung haben, sowohl in der Art des Vorrückens als auch in den Gehaltsstufen eintreten zu lassen. Im großen und ganzen, glaube ich, dürfen wir uns sagen, daß auch dieses Ziel erreicht worden ist, wenn auch noch, wie wir selbst nicht verkennen, manche Unebenheiten vorhanden sind, und wir wissen, daß einzelne Beamte von der Regelung, wie sie durch die Beschlüsse der Kommission getroffen worden ist, nicht ganz befriedigt sind. Es trifft dieses zu bei den oberen wie bei den mittleren Beamten, wie wir aus den Petitionen, die vorhin eingelaufen sind, auch noch werden ersehen können. Es ist insbesondere bei den oberen Beamten erreicht worden, daß alle Bezirksbeamten, welchen ja auch die Philologen gleichgestellt sind, nun gleichmäßig vorrücken, in der Oberstufe bis C 2 mit einem Höchstgehalt von 6400 M., und das ist gewiß eine große Verbesserung.

Eine zumteil bevorzugte Ausnahmestellung haben die Bezirksbeamten der inneren Verwaltung, welche im Entwurf bis zu einem gewissen Grade beibehalten worden ist. Auch das ist von einzelnen Seiten nicht als berechtigt anerkannt worden. Sie sind aber jetzt nach dem Beschlusse der Kommission nur zu zwei Zehnteln statt zu drei Zehnteln in C 1 eingestellt, und sie sind in C 2 gleichmäßig wie die anderen Bezirksbeamten mit einem Fünftel eingestellt, sodaß bis zu einem gewissen Grade die Gleichstellung doch erreicht ist. Auf der anderen Seite wird man aber die Regelung, wie sie in den Beschlüssen der Kommission getroffen worden ist, für begründet und gerechtfertigt halten müssen durch die seitherige Einreihung dieser Beamten und auch durch die Stellung, welche dieselben in unserem Staatsleben einnehmen.

Eine ähnliche Unebenheit ist auch noch bei den Justizbeamten vorhanden, und zwar sowohl bei den Richtern an den Landgerichten, als auch bei den Einzelrichtern. Die ersteren möchten die Höherstellung hinauf nach C 1 und die letzteren die volle Gleichstellung mit den Landgerichtsräten. Die jetzt getroffene Art der Regelung hat bei den Einzelrichtern insbesondere die Befürchtung wachgerufen, als ob es ihnen in der Zukunft nicht möglich wäre, in demselben Maße in die oberen Gehaltsklassen zu kommen; ich halte aber diese Befürchtungen nicht für richtig, denn bei einer richtigen Anstellungspolitik, und diese dürfen wir wohl von der Justizverwaltung erwarten, wird ein gleichmäßiges Vorrücken stattfinden können. Ich spreche, wie schon im Bericht, ausdrücklich die Hoffnung und die Erwartung aus, daß bei Stellenbefetzungen die Großh. Justizverwaltung darauf in der Zukunft Rücksicht nimmt.

Ähnliche Schmerzen sind auch noch bei den Technikern vorhanden, welche durch die Art der Bezeichnung glauben, nicht die ganze Gleichstellung erfahren zu haben. Aber das eine ist jedenfalls erreicht, daß sie in den Spitzenklassen auch in C 2 und zwar in demselben Verhältnis wie die übrigen Bezirksbeamten eingereiht sind, und es ist der Grundsatz in der Kommission ausgesprochen worden, ich habe ihn auch im Bericht festgelegt und möchte ihn heute noch einmal für diese und für alle anderen Beamtenklassen wiederholen, daß, soweit die Stellen nicht objektiv als wichtige Stellen bezeichnet werden können, wie sie ja auch bei Prüfung des Staatsvoranschlags von der Kammer werden nachgeprüft werden, die übrigen bleibende Zahl nach dem Dienstalter voll ausgefüllt werden soll.

Auch bei den mittleren Beamten ist, wie ich bereits erwähnte, nicht ganz die gleichmäßige Behandlung erzielt worden, und da sind es wieder die Justizbeamten und die Beamten der inneren Verwaltung, welche beide in ihrer Anfangsstellung in der besonderen Tarifklasse G 3 anfangen müssen, während die Beamten der Eisenbahnverwaltung und der Finanzverwaltung in G 2 anfangen. Darauf bezieht sich auch die Petition, die vorhin noch eingebracht ist. Wie ich mündlich unterrichtet worden bin — gelesen habe ich die Petition ja noch nicht, da sie eben erst einkam — beklagt diese Petition ferner, daß die Aktuare der Justizverwaltung, die nicht etatmäßig angestellt werden mit der Aussicht, später Gerichtsschreiber zu werden, unter die Schreibbeamten eingereiht werden und nur dort ihre etatmäßige Anstellung finden können, während alle Aktuare der inneren Verwaltung in G 3 angestellt würden, also auch auf diese Weise bevorzugt werden könnten. Ich glaube aber, daß bei einer richtigen Anstellungspolitik und richtigen Handhabung der Grundzüge der Gehaltsordnung derartige große Ungleichheiten nicht in die Erscheinung treten werden und sollen. Für

die Justizbeamten ist doch wenigstens das Eine erreicht worden, daß der Mindestgehalt und der Höchstgehalt der Aktuare erhöht worden ist und daß auch noch gehobene Stellen in F 1 geschaffen worden sind, so daß man hier eben auch, wenn auch nicht mit ungeteilter Freude, aber doch mit einer gewissen Anerkennung sagen muß, es ist auch hier ein gewisser Ausgleich erzielt worden.

Es sollte nach den Grundsätzen der Gehaltsordnung die Anfangsstellung der Beamten jeweils in der untersten Abteilung, also in K, G und D, beginnen. Die Grobsh. Regierung konnte diesen Grundsatz durchgehend nicht durchführen; sie hat aber bei einzelnen Beamten geglaubt, ihm Rechnung tragen zu sollen, und hat deswegen Beamte welche im bisherigen Gehaltstarif in einer höheren Abteilung waren, in eine niederere Anfangsstellung gebracht. Die Kommission konnte auf diesem Gebiete nicht folgen und hat gerade für diese Beamte — es sind insbesondere die Bahnmeister, Telegraphenmeister, Dammeister, Kulturmeister, Straßenmeister — noch besondere Abteilungen geschaffen und sie wieder nach H emporgehoben. Wir glaubten das der Stellung dieser Beamten, aber auch dem bisherigen Werdegang derselben schuldig zu sein.

Im übrigen möchte ich mich auf die Einzelheiten des Tarifs nicht weiter einlassen, sondern ich verweise dieserhalb auf meinen gedruckten Bericht.

Der ganze Aufbau des Tarifs erfolgte mit Rücksicht auf die grundlegende Bestimmung im § 16 der Gehaltsordnung, und Sie wissen ja Alle, daß dieser Paragraph von Anfang an der große Stein des Anstoßes war. In meinem Berichte sind die Verhandlungen und das Ergebnis, welches wir auf diesem Gebiete erzielt haben, eingehend niedergelegt. Ich glaube, der Freude Ausdruck geben zu dürfen, daß es gelungen ist, hier einen Kompromiß mit der Grobsh. Regierung zu schließen, der uns ermöglchte, einen Gehaltstarif überhaupt aufzubauen, und der uns ermöglchte, nun den Beamten die Gehaltsaufbesserung zu bringen. Wir anerkennen, daß die Grobsh. Regierung im wesentlichen dem Verlangen der Kommission nachgegeben hat, daß im allgemeinen das Dienstalter bei dem Vorrücken entscheidend sein soll. Wir unsererseits haben dafür konzediert, daß zufolge der Schaffung der „Spitzenklassen“, der „wichtigeren Stellen“, der Grobsh. Regierung die Möglichkeit gegeben ist, auf diese schwierigen Posten auch die tüchtigsten Leute befördern zu können. Das Ganze trägt den Charakter des Ausgleichs, des Kompromisses. Bei richtiger Handhabung werden aber große Härten und Beschwerden wohl nicht vorkommen können. Das Recht des Beamten auf ein normales Vorrücken bei normaler Leistung, normaler Pflichterfüllung, ist geschützt durch das Beschwerderecht, und auch das Aufsteigen zufolge der Dienstzulagen ist durch die neue Fassung des § 12 der Gehaltsordnung noch mit Rechtsgarantien umgeben worden. Es wird also wohl in der Hand des Beamten liegen, daß er bei gewissenhafter, pflichttreuer Berufsarbeit ruhig in den Höchstgehalt der für ihn erreichbaren Stellung aufrückt.

Von außerordentlicher Wichtigkeit für die Beamten sind die Uebergangsbestimmungen. Da hat die Grobsh. Regierung in der Gestaltung der Abrechnungszulage auch für die Beamten, welche schon länger im Höchstgehalt sind, eine Verbesserung gebracht, die anzuerkennen ist und bei diesen Beamten jedenfalls mit großer Genugtuung aufgenommen wird. Es ist der Kommission auch gelungen, mit Zustimmung der Grobsh. Regierung diese außerordentliche Zulage des § 39 wesentlich zu erhöhen in der Weise, daß jeder Beamte eine volle Zulage nach Maßgabe des neuen Gehaltstarfs bekommt,

mindestens aber 100 M. Das letztere ist eine besondere Aufbesserung für die unteren Beamten. Diese außerordentliche Zulage wird den Beamten tatsächlich eine merkliche, wirkliche und dauernde Aufbesserung bringen. Das geht schon aus dem finanziellen Effekt hervor. Es entsteht hierdurch eine Mehrausgabe gegenüber der Regierungsvorlage von 944 650 M. Daß die Grobsh. Regierung gerade in diesem Punkte entgegenkommend war, muß am heutigen Tage wohl anerkannt werden, wie ich überhaupt glaube, hervorheben zu dürfen, daß die Grobsh. Regierung, wenn sie auch die Rücksicht auf die Finanzlage des Staates, auf die Lage der Steuerzahler, pflichtgemäß in Erwägung zog, doch auch die Anträge und Anregungen der Kommission wohlwollend berücksichtigte, so daß es uns gelungen ist, einen annehmbaren Ausgleich mit derselben zu schaffen. Die Gehaltsordnung sichert diese außerordentliche Zulage weiterhin durch die fargestellte Fassung des § 45. Weitere Verbesserungen hat die Uebergangsbestimmung des § 44 den aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangenen Reallehrern, Gewerbelehrern, Handelslehrern gebracht.

Wenn wir einen Blick auf das Ganze werfen, dann werden wir wohl sagen dürfen, daß der Anspruch des Beamten auf das normale Aufrücken bei pflichthafter Ausübung seines Amtes nun gesicherter ist als vorher, und daß ihm nun Gehaltsätze bewilligt werden, welche zwar nicht üppig sind, welche aber bei einer geordneten Lebensführung und bescheidenen Ansprüchen ausreichend sein werden. Daß diese Gehaltsätze nicht zu gering angeschlagen werden dürfen, das geht ja auch aus den Zahlen des Mehraufwandes hervor, welchen die Aufbesserungen, wie sie nun beschloffen werden sollen, im Beharrungszustande ausmachen, insbesondere auch des sofortigen Aufwandes in den beiden laufenden Budgetjahren 1908/09. Die Aufbesserungen im Beharrungszustand, welche der Entwurf für die aktiven Beamten vorlag, betrug schon 4 338 000 M. Dazu kommt nach den Beschlüssen der Kommission eine weitere Aufbesserung von 1 116 000 M.. Hierzu werden nun noch kommen die Aufbesserungen der Ruhegehälte, der Hinterbliebenenversorgung und der nichtetatmäßigen Beamten. Für das laufende Budget betragen die Aufbesserungen nach den Beschlüssen der Kommission in der allgemeinen Staatsverwaltung für das Jahr 1908 2 129 000 M. und für das Jahr 1909 2 322 000 M., und in der Eisenbahnverwaltung für das Jahr 1908 1 210 000 M. und für das Jahr 1909 1 299 000 M., wozu auch wieder die Erhöhungen für die nichtetatmäßigen Beamten, Ruhegehälte usw. noch kommen werden.

Und nun wird man sich auch fragen müssen, wie dieser Mehraufwand gedeckt werden wird. Unser Staatsvoranschlag schließt bekanntlich mit einem Ueberschuß von 2 Millionen ab, welcher ja wohl durch den Nachtrag zum Teil wieder aufgebraucht werden wird, aber doch mit einem Restbetrag wenigstens zur Verfügung stehen wird. Es ist vom Herrn Finanzminister in seinem ersten Vortrag uns damals gesagt worden, daß für das Jahr 1908 die Deckung durch die Zurückziehung des Zuschusses an die Eisenbahnschuldentilgungskasse erfolgen könne. Aber man wird sich doch darüber klar sein, daß für die Deckung dauernder Ausgaben auch dauernde Einnahmen werden geschaffen werden müssen. Das hat die Grobsh. Regierung immer erklärt, das haben aber auch wir in früheren Landtagen erklärt und auch in unserer Kommission erklärt. Das Nähere darüber wird indes bei Beratung des noch vorzuliegenden Nachtragssetzes und des Finanzgesetzes zu verhandeln sein. Ich brauche heute nicht weiter darauf einzugehen.

Die Rücksicht auf die Finanzlage, auf die Steuer-

zahler hat schon manchmal dazu geführt und mußte auch hier dazu führen, daß eben nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten, sondern daß man eben beide Interessen abwägen, daß man auch erwägen mußte, daß die Steuerkraft nicht allzu stark angespannt werde. Die Lage der Steuerzahler und die jetzige wirtschaftliche Lage ist natürlich auch mit zu berücksichtigen, wenn man sich nicht schließlich die Worte aus „Dreizehn Linden“ nachsagen lassen muß, welche dem fränkischen Königsboten zugerufen werden:

„Neue Gülden, Zins und Zehnten,
Zunmer Zehnten, neue Zehnten!
Zunmer zahlen muß der Sachse.“

Bei ruhiger, sachlicher Abwägung glaubte die Kommission, einerseits durch die Mehrausgabe, welche wir Ihnen zur Annahme empfehlen, die berechtigten, notwendigen Bedürfnisse der Beamten befriedigen zu können, andererseits solche in einer Höhe bemessen zu haben, welche bei der Steuerkraft des Landes noch ertragen werden kann.

Die nicht erfüllten Wünsche betreffen hauptsächlich diejenigen Beamten, welche nicht in den Gehaltstarif aufgenommen wurden. Das sind die Landstrassenwärter, Rheinwörter und insbesondere die Lehrer. Auch die Petitionen um Erhöhung des Wohnungsgeldes zu schiffes aus den verschiedenen Städten, besonders aus den Städten St. Blasien, Emmendingen, Gengenbach, Mosbach, Tiengen, Billingen, Mannheim, konnten nicht erfüllt werden. Bezüglich dieses Wohnungsgeldes verweise ich auf die Ausführungen meines Berichtes und auf die Resolution, die die Kommission vorschlägt, daß nämlich die Vorarbeiten zu einer Revision der Ortsklassen vorgenommen werden mögen und diese Revision im nächsten Landtag erfolgen möge.

Bezüglich der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif kann ich ja im allgemeinen auch auf meinen Bericht verweisen, muß aber als Berichtserfasser doch hier hervorheben, daß die Groß-Regierung auf Grund eines Staatsministerialbeschlusses und die klare und bestimmte Erklärung abgegeben hat, daß sie im Falle einer Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif die Beamtenvorlagen zurückziehen werde. Angesichts dieser klaren und bestimmten Erklärung der Gr. Regierung glaubte die Mehrheit der Kommission es nicht verantworten zu können, daß die Beamtenvorlagen gefährdet oder gar zum Scheitern gebracht werden. Man hat deshalb von einer Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif abgesehen. Die Gründe, die die Kommission nach dieser Richtung hin geleitet haben, werden ja auch bei der Beurteilung des vorhin verlesenen Antrages, der von jener Seite des Hauses gestellt worden ist, gelten und berücksichtigt werden müssen. In der Kommission wurden, wie dem Bericht zu entnehmen ist, dreierlei Resolutionen beantragt und besprochen: Die eine, die anregte, daß im nächsten Landtage gelegentlich der Revision des Elementarunterrichtsgesetzes auch die Zulagen und Zulagefristen bei den Lehrergehalten in Einklang mit dem jetzigen Gehaltstarif gebracht werden sollen, dann die andere, daß nicht nur diese sondern auch die Gehaltsätze damit in Einklang gebracht werden sollen, und die dritte schließlich, daß die Lehrer gelegentlich der Revision des Elementarunterrichtsgesetzes nach G 2 eingereicht werden sollen. Diese letztere Resolution ist mit Mehrheit in der Kommission angenommen worden und wird dem Hohen Hause auch zur Annahme empfohlen.

Ich habe zum Schluß nur mehr die Schlufanträge, wie sie auf Seite 189 meines Berichtes niedergelegt sind, zu stellen und die Bitte auszusprechen, daß, wie der Herr Präsident zu Anfang im Namen der Fraktionen gesagt hat, Sie angeichts der langen Arbeiten der Kommission

darauf verzichten, die Einzelheiten des Tarifs hier im Detail zu beraten, sondern daß Sie den Tarif en bloc annehmen.

Wenn die Gehaltsordnung und der Tarif die Zustimmung dieses Hauses und des anderen Hohen Hauses finden und also Gesetz werden, so darf man wohl auch die Erwartung hegen, daß eine gewisse Beruhigung und Befriedigung bei der Beamenschaft eintritt, und daß dieselbe ihre volle Kraft ihren Dienstobliegenheiten, dem Dienst des Volkes widmen wird zum Segen unserer schönen badischen Heimat! (Lebhafter Beifall.)

Zum Gesetzentwurf, die Aenderung des Beamtenengesetzes vom 24. Juli 1888 betr., erhält das Wort der Berichterstatter

Abg. Dr. **Oelricher** (natl.): Die Gedanken, welche wir unter die Begriffe Rechtsstaat und sozialer Staat zu fassen gewohnt sind, sind in keinem anderen Staatswesen so zur Durchführung gelangt, wie in unserem deutschen Staatswesen. Man mag mehr oder weniger eingenommen sein für die — vielfach nur der Theorie nach bestehenden — größeren Freiheiten, die in anderen Staaten, namentlich in parlamentarisch regierten Monarchien und Republiken gegeben sind, man mag an unseren deutschen Staatseinrichtungen manches, vielleicht vieles, zu beanstanden haben. Das eine aber kann nicht bestritten werden: Das Recht des einzelnen Staatsbürgers gegen den durch soziale Stellung oder materielle Mittel Mächtigeren, das Recht der Minderheiten gegen gewalttätige Mehrheiten, das Recht des Staatsbürgers gegen Willkür von Behörden und Beamten ist nirgends so fest gegründet wie im deutschen Staate! Und die Fürsorge für Bedürftige und für Schwache, die Unterstützung ganzer Erwerbszweige durch die Mittel der Allgemeinheit, der Sinn für Ordnung, für Freiheit und Recht ist im deutschen Staatswesen ausgeprägt wie nirgends sonst in der Welt! Und diese erfreuliche Tatsache, sie ist zumeist zu danken dem deutschen Geiste, der zu finden ist nicht nur bei unseren deutschen Regierungen und Volksvertretungen, der zu finden ist im Leben jedes Einzelnen, im Zusammenwirken Vieler zu gemeinschaftlichen Zwecken, der sich auch findet bei den staatlichen Behörden und Beamten, allüberall.

Was ich hier für das deutsche Staatswesen im allgemeinen in Anspruch genommen habe, gilt nicht weniger als für irgend einen anderen deutschen Staat auch für unseren badischen Staat, das gilt nicht weniger als anderwärts für unser badisches Staatsbeamtenum.

Wie die Anschauungen über das Verhältnis des Staatsbürgers zu der Regierung sich im Laufe der Jahrzehnte gewandelt haben, wie aus dem ursprünglich patriarchalischen Staate über den Polizeistaat dann der Staat des Rechtes und der sozialen Pflicht hervorgewachsen ist, so hat sich im Laufe der Zeit auch das Verhältnis des Staatsbeamten zu seinen Vorgesetzten geändert, das Verhältnis der Staatsbeamten zur Regierung. Der Beamte ist nicht mehr auf Günst oder Ungünst seiner Vorgesetzten angewiesen, er ist nicht abhängig in diesem Sinne; er ist auch nicht abhängig in materieller Beziehung; er besitzt eine feste Rechtsstellung mit scharf gezeichneten Grenzen.

Aber die Rechte und Pflichten, die dem Beamten gegeben und auferlegt sind, erstrecken sich nicht nur auf dienstliche Angelegenheiten im engeren Sinne, sondern umfassen nach unseren deutschen Anschauungen die ganze Persönlichkeit des Beamten. Der Beamte steht dem Staat nicht allein als Staatsbürger gegenüber, sondern er steht im gegenüber als Beamter mit besonderen Rechten, aber auch mit beson-

deren Pflichten, und das bringt notwendig mit sich eine gewisse Beschränkung auch des Persönlichkeitsrechtes des Beamten. Wer sich darüber nicht klar ist, der sollte, bevor er eine Beamtenstellung anstrebt, sich darüber Klarheit verschaffen; und wer sich dieser Beschränkung nicht zu unterwerfen gewillt ist, der sollte nicht anstreben, Beamter zu werden. Das Maß dieser Beschränkungen ergibt sich aus der Natur des Beamtenverhältnisses überhaupt; es ist verschieden je nach der Beamtengruppe, der der Eine und Andere zugehört, und ist verschieden je nach der Amtsstellung, die dem Beamten übertragen ist. Es kann nicht im Einzelnen in einem Gesetze festgelegt, es kann nur in allgemeinen Umrissen kodifiziert werden, was Beamtenpflicht ist, und eine solche Kodifikation finden Sie in dem zweiten Abschnitt des Beamtengesetzes, dessen Abänderung jetzt hier zur Debatte steht, in dem Abschnitt, der überschrieben ist „Die Pflichten der Beamten“. Dieser Abschnitt hat sich bewährt, er wird auch heute nicht angefochten. Er wird auch nicht angefochten durch den Antrag, der bei Beginn dieser Sitzung von den Abgg. Kolb und Genossen eingereicht worden ist, und der Entwurf will diesen Abschnitt in allen wesentlichen Teilen bestehen lassen; nur in unwesentlichen Beziehungen sind Änderungen vorgeschlagen.

Bei der Beratung der Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Beamtengesetzes, sind allerdings in einzelnen Beziehungen Klagen über die Anwendung einzelner Paragraphen aus diesem Abschnitt behandelt worden. Da ist zunächst zu erwähnen, daß ein Antrag der Abgg. Muser und Gen. hier im Hause eingereicht, der Kommission überwiesen und von dieser beraten worden ist. Der Antrag Muser bezieht sich in einem Teile auf den § 9 des Beamtengesetzes, betreffend das Amtsgeheimnis, wo gesagt ist: „Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist“. Die Herren Antragsteller machen geltend, § 2 Ziffer 2 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten der Verwaltung der Großh. bad. Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt“, besagend: „Dienstliche Einrichtungen und Vorgänge dürfen von Beamten ohne Genehmigung der Generaldirektion weder in öffentlichen Blättern besprochen, noch in anderer Weise zum Gegenstand einer öffentlichen Kundgebung gemacht werden“, widerspreche der Vorschrift des § 9 des Beamtengesetzes, gehe darüber hinaus und widerspreche dem Geiste der Verfassung.

Wie das von dieser eben angeführten Bestimmung zu sagen sei, so sei von § 3 Ziffer 2 der „Dienstsanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes“, welche sich ebenfalls um das Amtsgeheimnis der Arbeiter dreht, zu sagen, daß diese Bestimmung eine unstatthafte Erweiterung der durch den Arbeitsvertrag begründeten Pflichten enthalte. Es ist dem Antrag eine nähere Begründung beigegeben worden, die auch in der Kommission vertreten worden ist. Die Kommission hat sich mit der Großh. Regierung ins Einvernehmen gesetzt und hat auch eine Erklärung der Großh. Regierung erhalten, deren wesentlicher Inhalt dahin geht, daß man die eine der Vorschriften, die sich auf Beamte beziehe, für unnötig halte (weil das über das Amtsgeheimnis notwendig Veranschaulichende schon in § 9 des Beamtengesetzes enthalten sei) und daß die andere Vorschrift, die sich auf Arbeiter beziehe, fernerhin nicht mehr als notwendig angesehen würde. Die Großh. Regierung hat erklärt, daß bei der nächsten Gelegenheit die Aufhebung dieser von

dem Antrag der Abgg. Muser und Genossen angefochtenen Bestimmungen erfolgen werde, und darauf hat die Kommission sich entschlossen, dem Hause den Antrag zu stellen:

Es wolle in der Voraussetzung, daß die in dem Antrag der Abgg. Muser und Genossen bezeichneten Bestimmungen demnächst aufgehoben werden, auf eine nähere Behandlung des genannten Antrages verzichten.

Die andere Bestimmung aus dem zweiten Abschnitt des Gesetzes, die in der Kommission behandelt worden ist, ist diejenige des § 8, der handelt von den allgemeinen Dienst- und Amtspflichten und von der Beerdigung. In dem Absatz 1 des Paragraphen ist gesagt: „Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Befehlen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen“. Es ist von einzelnen Mitgliedern der Kommission geltend gemacht worden, es widerstreite dieser Bestimmung des Beamtengesetzes, wenn aus der politischen Gesinnung und aus der Betätigung der politischen Gesinnung eines Beamten denselben in dienstlicher Beziehung irgendwelche Nachteile zugefügt würden. Es ist weiter geltend gemacht worden, ein solches Verhalten der Vorgesetzten und der Großh. Regierung den Beamten gegenüber widerstreite auch der Bestimmung des § 7 der Verfassungs-urkunde. Der Antrag der Abgg. Kolb und Gen., der bei Beginn dieser Sitzung eingereicht worden ist, nimmt nicht mehr Bezug auf § 8 des Beamtengesetzes, er behauptet nur das Letztere. Wi. dieser Antrag geschäftlich zu behandeln sein wird — ob er sofort im Plenum behandelt und verbeschieden werden soll, oder ob eine Verweisung an die Kommission erforderlich wird —, darüber möchte ich in diesem Augenblick meine Meinung nicht äußern. Ich habe auch keinen Auftrag als Berichterstatter, eine solche Meinung auszusprechen. Ganz im allgemeinen möchte ich aber — freilich auch dies nur für mich persönlich — grundsätzlich zu dieser Frage Stellung nehmen, indem ich Folgendes erkläre: Ueber die Tragweite der Bestimmung des § 8 des Beamtengesetzes kann man verschiedener Meinung sein, und solche Meinungsverschiedenheiten werden niemals überwunden werden; auch grundsätzlich kann man über die da aufgeworfene Frage verschiedene Meinungen haben, und die Meinungen werden verschieden sein je nach den Auffassungen im allgemeinen über die Autorität des Staates und über die Disziplin im Beamtenkörper. Das sind Fragen der Verwaltungspraxis, der Beamtenpolitik, der Anstellungspolitik, es sind Fragen der Politik überhaupt; das läßt sich nicht in Paragraphen formulieren, und selbst wenn es formuliert ist, dann werden aus der Handhabung solcher Bestimmungen immer wieder Streit und Meinungsverschiedenheiten entstehen. Das sind Fragen, die von der jeweiligen Regierung nach ihrer Ueberzeugung zu beantworten sind, und die Beantwortung unterliegt wie jede Regierungshandlung der öffentlichen, insbesondere der parlamentarischen Kritik; die politischen Parteien können an ihrem Verhalten zu der Regierung je nachdem Konsequenzen aus deren Stellung zu dieser Frage ziehen. Das gilt in allen Staatswesen. Nirgends kann es anders sein. Eine straffe Parteipolitik in der Behandlung der Beamtenfragen findet sich in den deutschen Staaten nicht, findet sich auch in unserem badischen Staate nicht. Besonders stark ist die Straffheit der Parteipolitik auch in Beamtenfragen gerade in den Staaten ausgeprägt, denen man die größten Freiheiten nachrühmt, in den Republi-

ken, und in keinem Staatswesen so stark, wie in dem freiesten aller Staatswesen, in der nordamerikanischen Union (Vgl. Fröhlich auf: Turnus!).

Den Pflichten, die in dem zweiten Abschnitt des Beamtengesetzes den Beamten auferlegt sind, steht eine Summe von Rechten gegenüber, wie sie in den folgenden Abschnitten des Gesetzes festgelegt sind. Das wichtigste Recht ist das Recht auf das Dienst Einkommen. Das Beamtengesetz gibt über das Dienst Einkommen nur Grundsätze. Das Dienst Einkommen besteht aus dem Gehalt nebst Dienstzulagen, wandelbaren Bezügen, auch Naturalbezügen und Nebengehalten. Im einzelnen finden Sie die Regelung darüber in der Gehaltsordnung und im Gehaltstarif, und Sie haben das, was in diesem Zusammenhang hervorzuheben war, vorhin aus dem Munde des Herrn Berichterstatters gehört.

Zu dem Einkommen dieser Art kommt das Wohnungsgeld, das in einem besonderen Gesetze geregelt ist, welches aufgebaut ist auf einer Ortsklasseneinteilung, einer Einteilung, die der Revision dringend bedürftig ist, und ich kann es mir nicht verlagern, als Vertreter der Mannheimer Beamtenschaft mein Bedauern auszusprechen, daß es nicht gelungen ist, die Großh. Regierung zu bestimmen, der dringenden Notlage der Mannheimer Beamtenschaft in Beziehung auf die Wohnungsfrage und auf das Wohnungsgeld mit Beschleunigung abzuwehren. Es wäre Zeit dazu gewesen, wenn diese Arbeit rechtzeitig in Angriff genommen worden wäre. Ich will darüber mit der Regierung nicht rechten, aber die Hoffnung aussprechen, daß im nächsten Landtage, wie die Resolution, die die Kommission beantragt, will, auf diesem Gebiete das nötige geschieht.

Wir haben in der Kommission auch über die Grundsätze für die Verleihung von Dienstwohnungen gesprochen. Es hat sich ergeben, daß auf einem früheren Landtage über von der Regierung aufgestellte Grundsätze eine Einigung mit beiden Häusern stattgefunden hat. Aber es ist festgestellt worden, daß diese Grundsätze veraltet sind, daß sie vielfach auch nicht mehr eingehalten werden, und daß deshalb die ganze Dienstwohnungsfrage einer Neuregelung bedarf; wir wünschen, daß im Zusammenhang mit der Aenderung der Ortsklasseneinteilung für das Wohnungsgeld auch diese Frage der Neuregelung unterzogen wird.

Der Beamte hat weiter ein Recht auf Dienstaufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten. Diese Angelegenheit — sie ist jetzt im Verordnungswege geregelt — soll nach einem Entwurf, der dem Hause bereits vorliegt und der der Kommission überwiesen ist, ihre gesetzliche Regelung finden. Wir wollen den Beratungen der nächsten Wochen nicht vorgreifen und nur die Hoffnung aussprechen, daß auch dieses Gesetz einer günstigen Erledigung entgegengeführt werden wird. Ob es gelingt, das in der Fassung der Regierungsvorlage zu erreichen, das scheint mir freilich im gegenwärtigen Augenblick noch zweifelhaft zu sein.

Wenn ich von Umzugskosten spreche, so muß ich auf einen Vorschlag des Entwurfs zur Aenderung des Beamtengesetzes zu sprechen kommen, auf einen Vorschlag, der in dem zweiten Satz des zweiten Absatzes des § 5 des Beamtengesetzes ausgedrückt ist. Die Regierung will, daß die zuständige Dienstbehörde die Vergütung der Umzugskosten ganz oder teilweise versagen könne, wenn der Beamte versetzt werden muß wegen seines dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens, das seine fernere Belassung an dem bisherigen Amtsfitze als mit den Interessen des Dienstes unvereinbar erscheinen läßt, ein dienstpolizeiliches Einschreiten behufs Herbeiführung

der Strafverfolgung aber nicht rechtfertigt. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diesen im Entwurf enthaltenen neuen Satz zu streichen. Die Kommission ist der Meinung, daß es allerdings in ganz vereinzelt Fällen der Billigkeit entsprechen kann, einem Beamten, wenn seine Versetzung auf sein Verschulden zurückzuführen ist, die Umzugskosten zu verweigern. Aber weil das doch nur in ganz vereinzelt Fällen zutreffen kann, ist die Kommission der Meinung, daß kein Anlaß vorliegt, der Regierung ein so weitgehendes diskretionäres Ermessen gegenüber der Beamtenschaft überhaupt einzuräumen, ein diskretionäres Ermessen, das, wenn davon Gebrauch gemacht würde, zu einer sehr schweren materiellen Beeinträchtigung des Beamten führen kann; denn die Summe, die dem Beamten nach der allgemeinen Norm als Vergütung der Umzugskosten zukommt, kann mehrere hundert Mark ausmachen und kann dann weit über das hinausgehen, was einem Beamten im Falle seiner Disziplinarbestrafung in Form einer Geldstrafe auferlegt werden könnte. Wir beantragen also, daß dieser Satz gestrichen wird.

Ein anderer Teil der Entlohnung des Beamten kommt ihm in der Form von Ruhegehalt zu und kommt seinen Hinterbliebenen in der Form von Versorgungsgehalt nach dem Tode des Beamten zu. Die Grundlage für diese Entlohnung des Beamten ist von dem Entwurf unberührt geblieben, sie hat sich bewährt. Der Entwurf will nur Lücken und Härten, die sich gezeigt haben, beseitigen. Er will einzelne überlebte Bestimmungen aufheben. Er will Zweifel beseitigen, die bei der Handhabung des Gesetzes aufgetaucht sind, und er will — das ist vor allem zu betonen — neue soziale Gesichtspunkte in diese Bestimmungen hineinbringen und solche Gesichtspunkte erweitern. Die Vorschläge der Regierung in dieser Richtung können durchweg als Verbesserungen bezeichnet werden. Ich sage, durchweg mit einer einzigen Einschränkung. Die Großh. Regierung schlägt zu § 65 vor, daß eine Kürzung des Witwengeldes eintreten könne, wenn der Beamte eine Frau geheiratet hat, die mehr als zwanzig Jahre jünger ist als er. Wir hatten bisher nur eine Bestimmung, daß eine solche Kürzung des Witwengeldes eintreten soll, wenn der Altersunterschied mehr als dreißig Jahre beträgt. Die Kommission ist der Meinung, daß kein Grund dazu vorliegt, an der bestehenden Bestimmung etwas zu ändern, und sie schlägt Ihnen vor, die neue Bestimmung, wie sie der Entwurf vorsieht, zu beseitigen und die alte Bestimmung wieder herzustellen.

Der Beamte kann in den Ruhestand versetzt werden, so will es der Entwurf, wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat. Er kann dann zur Ruhe gesetzt werden auch wider seinen Willen, und er kann seine Zurücksetzung fordern, auch wenn die Regierung damit nicht einverstanden ist, und es ist dabei die Frage nicht zu präzisieren und zu entscheiden, ob der Beamte durch sein Alter in seiner Dienstfähigkeit beeinträchtigt ist. Der Beamte kann weiter zur Ruhe gesetzt werden wegen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte; und wenn ein Krankheitszustand 1 Jahr oder länger gedauert hat, dann wird vermutet, daß der Beamte sich nicht mehr im Besitze derjenigen Kräfte befindet, welche erforderlich sind, um das Amt weiter auszuüben, und er kann unter dieser Voraussetzung zur Ruhe gesetzt werden, auch wenn er damit nicht einverstanden ist.

Der Entwurf sieht bezüglich der Richter hier etwas Besonderes vor. Es besteht auch in anderer Beziehung auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen für die Richter ein Ausnahmerecht. Ob es aber nach den Bestimmungen der Gerichtsverfassung erforderlich war, in der hier fraglichen Beziehung ein Ausnahmerecht zu schaffen, ist freilich nach der Judikatur und nach der Ent-

stehungsgeschichte der betr. Gesetzesparagrafen durchaus nicht außer Zweifel. Die Kommission glaubt indessen, daß der Vorschlag des Entwurfs genehmigt werden soll, wonach ein Richter, auch wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat, durch das Oberlandesgericht nicht ohne weiteres zur Ruhe gesetzt werden kann, sondern daß für die Richter ausnahmsweise auch noch eine Prüfung darüber einzutreten hat, ob die Zurufesetzung eines mehr als 65jährigen Richters im Interesse der Rechtspflege geboten ist. Die Kommission hat mit Mehrheit diesen Beschluß gefaßt. Der Vorschlag der Regierung erweckt freilich gewisse Bedenken, die auch in der Kommission ausgesprochen worden sind. Es ist nämlich der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, daß die Richter vielleicht zu lange, auch wenn sie in den Jahren weit vorgeschritten und durch die Jahre in ihrer Dienstfähigkeit beschränkt sind, im Amte bleiben werden, wenn eine solche Sonderbestimmung besteht, und daß die Großh. Regierung Anstand nehmen werde, wenn der Richter nicht mit seiner Zurufesetzung einverstanden ist, diese aber nach der Meinung der Großh. Regierung geboten ist, ein Verfahren einzuleiten, wie es in dem Gesetze geregelt werden will, weil dieses Verfahren für den Richter und für die Behörde peinlich ist. Die Großh. Regierung hat aber gegenüber der Kommission die Versicherung abgegeben, daß sie es an sich nicht fehlen lassen werde, wo der Anlaß dazu gegeben ist. Wir müssen uns damit bescheiden.

Was nun den Betrag des Ruhegehalts betrifft, so wird er festgesetzt nach dem Einkommensanschlag und nach der Gesamtdienstzeit des Beamten. Bisher hatte der Beamte nach einer zehnjährigen Dienstzeit einen Ruhegehalt, der 30 Proz. des Einkommensanschlags ausmachte. Künftig soll dieser Mindestruhegehalt 35 Proz. betragen. Bisher ist in dieser Prozentzahl mit jedem Jahr eine Steigerung um $1\frac{1}{2}$ Proz. eingetreten. Künftig soll die Steigerung halbjährlich eintreten und zwar um 0,8 Proz., jährlich also um 1,6 Prozent. Das Höchstmäß des Ruhegehalts soll 75 Proz. des Einkommensanschlags betragen, wie bisher schon. Die Beschränkung des Ruhegehalts auf einen Betrag von 7500 M. soll in Zukunft wegfallen, und bei der Berechnung des Ruhegehalts aus dem Einkommensanschlag soll für diejenigen Fälle, wo ein Beamter sich bei seiner Zurufesetzung noch nicht im Bezug des Höchstgehalts befindet, eine weitere Verbesserung dadurch eintreten, daß zu dem Einkommensanschlag der seit der letzten Zulagebewilligung entsprechend der seitdem verlaufenen Zeit erdiente Betrag seines Gehalts hinzugerechnet wird. Nach diesen Bestimmungen, wie die Regierung sie vorschlägt, wird der Ruhegehalt von 75 Proz. des Einkommensanschlags künftig statt mit 40 schon mit 35 Jahren erreicht, und er wird durchschnittlich erreicht werden mit dem 65. Lebensjahr, in einer Zeit, wo der Beamte sich auch in den allermeisten Fällen im Bezug des Höchstgehalts befindet.

Besondere Bestimmungen werden hier vorgeschlagen für die Hochschulprofessoren. Nach den Anstellungsverhältnissen der Hochschulprofessoren ist eine solche besondere Bestimmung als geboten erachtet worden, und die Kommission stimmt dem entsprechenden Vorschlag zu. Es soll nämlich bei den Hochschulprofessoren die Bestimmung des Ruhegehalts nach Vereinbarung zwischen der Regierung und dem anzustellenden Professor durch landesherrliche Entschliebung getroffen werden. Wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einige Jahre ins Land gegangen sind, so werden sich zahlreiche Hochschulprofessoren in dem Besitze besonders günstiger Bestimmungen über ihren Ruhegehalt befinden. Das wird zutreffen für alle diejenigen, die nach dem In-

krafttreten des Gesetzes ihre Anstellung im Lande finden. Das wird aber auch nach den besonderen Bestimmungen in § 132a für diejenigen Professoren gelten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Lande angestellt sind, aber dann einen Ruf nach auswärts bekommen haben und ihr Verbleiben im Lande auf ihrer bisherigen Amtsstelle davon abhängig gemacht haben, daß sie in bessere Ruhegehaltsverhältnisse gesetzt werden. Wenn das bezüglich einer größeren Anzahl von Professoren geschehen ist, so erwächst eine Unbilligkeit. Sie besteht darin, daß diejenigen Professoren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon an einer badischen Hochschule angestellt waren, einen Ruf nach auswärts aber nicht bekommen haben, die dem Lande vielleicht seit einer langen Reihe von Jahren, ein halbes Leben vielleicht hindurch in treuer, eifriger und erfolgreicher Weisung gedient haben, sich nicht im Besitze dieser besonders günstigen Ruhegehaltsbestimmungen befinden, daß auf sie vielmehr noch die alten Ruhegehaltsbestimmungen Anwendung finden. Die Kommission hat geglaubt, daß dieser Unbilligkeit abzuhelfen sei. Sie hat einen Weg gesucht und hat ihn auch gefunden. In dem Artikel 5 der Uebergangsbestimmungen ist nämlich zwar festgesetzt, daß bezüglich der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits angestellten Professoren diejenigen Bestimmungen über den Ruhegehalt Anwendung finden sollen, die für die Beamten überhaupt Anwendung finden, daß also ein Ausnahmerecht für sie nicht gelten soll. Der Artikel 5 sieht aber vor, daß eine landesherrliche Entschliebung anderes bestimmen kann. Nun hat sich die Kommission mit der Großh. Regierung dahin geeinigt, daß eine solche landesherrliche Entschliebung getroffen werden kann und soll gerade in den Fällen, wo die Unbilligkeit, von der ich gesprochen habe, vorliegt, daß eine solche landesherrliche Entschliebung also herbeigeführt werden soll gegenüber denjenigen Professoren, die sich lange schon im Lande befinden, die dem Lande treu und erfolgreich gedient haben, aber auch gegenüber solchen Professoren, deren Zurufesetzung im Interesse der Hochschule als erwünscht bezeichnet wird und nicht anders erzielt werden kann als eben durch eine andere Gestaltung ihrer Ruhegehaltsverhältnisse.

Als Dienstzeit, die bei der Ruhegehaltsbemessung als Grundlage dient, kommt in Betracht die im Beamtenverhältnis zugebrachte Zeit. Es soll unter gewissen Voraussetzungen dieser Zeit auch eine Zeit hinzugerechnet werden, die in einem anderen Verhältnis zugebracht ist. Darüber finden Sie die Bestimmungen in den §§ 38 bis 41 und 43 des Beamtengesetzes. Es haben nun mehrere Petitionen die Anregung gegeben dahin, daß bei der Ruhegehaltsberechnung anzurechnen sei die ganze Zeit, die ein Mann im staatlichen Dienste zugebracht hat, auch im Arbeiterverhältnis, im Vertragsverhältnis. Die Kommission hat sich in dieser Beziehung mit der Regierung dahin geeinigt, daß unter gewissen Voraussetzungen eine solche Anrechnung allerdings ermöglicht werden soll, und die Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, in den § 40 des Beamtengesetzes eine weitere Ziffer 5 beizufügen, nach welcher der Dienstzeit für die Ruhegehaltsberechnung auch ganz oder teilweise die Zeit hinzugerechnet werden kann, während welcher der Beamte nach Vollendung des 20. Lebensjahres „vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienste tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach dem Gehaltsstarif Beamten übertragen zu werden pflegen.“

Eine weitere Verbesserung sehr wesentlicher Art ist von der Großh. Regierung in Aussicht gestellt worden dahin, daß sie in den Vollzugsbestimmungen zu dem Beamten-

gesetz festzulegen wird, daß die Probefristzeit, die in gewissen Fällen der Aufnahme in das Beamtenverhältnis vorausgehen hat, und die gegenwärtig in der Regel fünf Jahre beträgt, auf drei Jahre herabgesetzt wird, so daß also die Aufnahme der betreffenden Personen in das Beamtenverhältnis in der Zukunft um zwei Jahre früher erfolgen kann, als das bisher der Fall war.

Eine Petition des Finanzbeamtenvereins beschäftigt sich mit der Frage, ob nicht eine gewisse Ungleichheit in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung darin bestehe, daß den Anwärtern auf Beamtenstellen die gesetzliche Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht wird. Die Kommission ist der Frage nicht ins einzelne nachgegangen, sie hat, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Großh. Regierung Einheitlichkeit schaffen will, die betreffende Petition der Großh. Regierung als Material für die Vollzugsverordnung überweisen wollen in dem Sinne, daß die Berücksichtigung der gesetzlichen Militärdienstzeit in allen Zweigen der Staatsverwaltung einheitlich behandelt werden soll.

Bezüglich der Dienstpolizei ist ein Vorschlag in dem Entwurf enthalten, der von allen Seiten auf das Freudigste begrüßt worden ist, der dem entspricht, was auf mehreren Landtagen in verschiedenen Formen hier zum Ausdruck gebracht worden ist, nämlich die Verei- nigung der Arreststrafe als Ordnungstrafe für die Unterbeamten. An den sonstigen Bestimmungen über die Dienstpolizei will der Entwurf Änderungen nicht vornehmen.

Mehrere Petitionen haben den Wunsch ausgesprochen, daß der Disziplinarhof, der bis jetzt über die Fragen der Dienstentlassung und Strafverurteilung von Beamten nur für die landesherrlich angestellten Beamten in Funktion zu treten hat, künftig als Disziplinargericht für alle etatmäßigen Beamten gelten solle, und daß gegen die Entscheidungen des Disziplinarhofes das Rechtsmittel der Berufung eingeführt werde. Die Kommission ist auf diese Anregungen nicht eingegangen, sie ist der Meinung, daß die Bestimmungen, wie sie in dem Gesetze festgelegt sind, allen berechtigten Anforderungen genügen, und daß insbesondere auch bei dem ministeriellen Verfahren Garantie gegeben ist für eine völlig ausreichende Aufklärung des Sachverhaltes und für eine richtige Entscheidung, und daß, wo irgendwie noch an dieser Entscheidung berechnete Ausstellungen gemacht werden können, gerade durch das Bestehen des Rechtsmittels der Beschwerde gegen die Ministerialentscheidung das Mittel gegeben ist, um Wandel zu schaffen, während gegen eine Entscheidung des Disziplinarhofes ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Die Frage, ob dieses Rechtsmittel gegeben werden solle, verneint die Kommission, weil sie glaubt, daß der Disziplinarhof nach seiner ganzen Zusammensetzung nur als oberstes Instanzgericht gedacht werden kann, und daß es sich nicht lohnt bei der geringen Zahl von Fällen, die in dieser Art vorkommen können und werden, unter dem Disziplinarhof mehrere Disziplinar-kammern in unserem nur verhältnismäßig kleinen Lande einzurichten.

Die Kommission hat, wie sie das gegenüber dem Entwurf der Gehaltsordnung und dem Gehaltstarif getan hat, auch gegenüber den Vorschlägen zum Beamtengehalte die Frage geprüft, welche finanziellen Wirkungen die Vorschläge der Regierung haben werden, und ob sich diese finanziellen Wirkungen in Rücksicht auf den Staatshaushalt auch verantworten lassen. Die finanziellen Wirkungen der Vorschläge im Entwurf lassen sich nicht ins einzelne hinein berechnen, das liegt in der Natur der Bestimmungen und in ihrer Vielgestaltigkeit; aber einen geeigneten Anhaltspunkt in den hauptfäch-

lichsten Beziehungen wenigstens haben wir durch Zahlen erhalten, die uns die Großh. Regierung gegeben hat, und die auf Seite 2 des gedruckten Berichts aufgeführt sind. Es wird nach dem Stande der Beamten vom 1. Juli 1907 im Beharrungszustand, welcher aber bezüglich dieser Bestimmungen erst in etwa 20 bis 30 Jahren erreicht sein wird, an Ruhegehaltem wegen Erhöhung der Gehalte und dergleichen Aufbesserungen ein Mehraufwand von 670 000 M. und wegen der Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse ein solcher von 270 000 Mark entstehen. An Hinterbliebenenbezügen wird der Mehraufwand, welcher sich durch die Erhöhung der Gehalte und dergleichen Bezüge der Beamten ergibt, auf 670 000 M., und der wegen Verbesserung der Hinterbliebenenbezüge auf 85 000 M. belaufen. Der Mehraufwand ist also im ganzen auf 1 695 000 M. zu veranschlagen. Es ist aber, wie gesagt, nicht alles, was an Mehraufwand entstehen wird, in dieser Zahl enthalten. Die nicht-berechneten Mehraufwendungen werden indessen nicht von großer Erheblichkeit sein.

Die Kommission hat sich auch mit Uebergangsbestimmungen befaßt, die nicht von der Regierung vorge schlagen sind. Sie hat die Frage geprüft, ob nicht ein Mittel gefunden werden könne, welches eine raschere Zuruhesetzung derjenigen Beamten herbeiführen werde, welche nur in Erwartung der bevorstehenden Verbesserungen der Gehalts- u. Ruhegehaltsverhältnisse im Amte geblieben sind, welche an sich bereit wären, wegen verminderter geistiger oder körperlicher Kräfte in den Ruhestand zu treten, welche aber jetzt, nachdem die Höchstgehälter der verschiedenen Gehaltstariifklassen recht erheblich in die Höhe gesetzt worden sind, sich leicht bestimmen lassen könnten, noch so lange im Dienst zu bleiben, bis sie auch in den Bezug des Höchstgehaltes gelangt sind, damit dann auch ihr Ruhegehalt aus diesem neuen Höchstgehalt berechnet werde. Es ist in der Kommission ein Antrag in der Richtung gestellt worden, daß die Beamten, die sich in so hohen Jahren befinden und so lange Dienstjahre hinter sich haben, daß sie nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes im Bezuge des Höchstgehaltes schon wären, wenn sie ihre ganze Dienstzeit unter dem neuen Gesetze zugebracht hätten, durch eine Uebergangsbestimmung in den Bezug des Höchstgehaltes gesetzt werden unter der Voraussetzung, daß sie in einer gewissen kurzen Frist ihre Bereitwilligkeit aussprechen, sich in den Ruhestand versetzen zu lassen. Aber die Kommission hat mit Mehrheit beschlossen, einem solchen Antrag ihre Zustimmung zu verweigern.

Eine andere Uebergangsbestimmung von weit größerer Tragweite hat die Kommission lange und eingehend beschäftigt, die Frage nämlich, ob nicht entsprechend den Aufbesserungen der Aktivitätsbezüge der Beamten auch diejenigen Ruhegehalts- und Versorgungsgehaltsempfänger, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes schon vorhanden sind, durch eine Bestimmung im Beamtengehalt in bessere Verhältnisse versetzt werden könnten. Die Kommission war der Meinung, daß dieselben Gründe, die für eine Verbesserung der Aktivitätsbezüge sprechen (nämlich die veränderten Geldwertverhältnisse und die Teuerung der notwendigen Lebensmittel, auch die Steigerung der Wohnungskosten), auch dafür sprechen, daß die Ruhegehalte und Versorgungsgehalte einer entsprechenden Verbesserung unterzogen werden. Aber die Großh. Regierung hat sich einem solchen Ansuchen gegenüber ablehnend verhalten. Sie hat ihre ablehnende Haltung in der großen Hauptsache mit finanziellen Rücksichten begründet. Sie hat darauf hingewiesen, daß, wenn allgemein sämtliche Ruhegehalts- und Versorgungsgehaltsempfänger gleichmäßig aufgebessert würden, dann entweder einer sehr bedeutende

Summe notwendig würde, welche mit der Lage des Staatshaushalts nicht wohl verträglich wäre, oder daß, wenn die Summe sehr viel geringer gegriffen würde, die Aufbesserung der Ruhe- und Versorgungsgehälter eine verhältnismäßig geringfügige sein würde, daß aber darauf abgehoben werden müsse, in dringenden Fällen der Not den betroffenen Persönlichkeiten stärker unter die Arme greifen zu können; das sei aber nur möglich, wenn die Aufbesserung nicht allgemein erfolge, sondern nur in den Fällen, wo eben das dringende Bedürfnis nachgewiesen werden könne. Die Kommission hat sich schließlich damit einverstanden erklärt, was die Regierung vorschlug, daß nämlich durch neue Bestimmungen, welche nicht in das Beamtengesetz sondern in das Statutgesetz aufzunehmen wären, vorgesehen wird, daß diesen Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfängern im Falle dringenden Bedürfnisses eine Aufbesserung, und zwar nicht bloß von Jahr zu Jahr, nicht bloß in widerruflicher Weise auf einige Jahre, sondern, allerdings auch in widerruflicher Weise, aber durch eine zusätzliche Bewilligung zum Ruhe- und zum Versorgungsgehalt auf unbestimmte Zeit bis zum Widerruf bewilligt werden könne. Die Regierung glaubt, daß hiermit in Fällen dringenden Bedürfnisses kräftiger ausgeholfen werden könne, und wir werden Gelegenheit haben, bei Beratung des Statutgesetzes, welche, wie ich hoffe, in etwa 14 Tagen spätestens stattfinden wird, auf die Einzelheiten dieser Bestimmungen noch einzugehen. Zur Beruhigung der beteiligten Personen möchte ich aber jetzt schon sagen, daß das Maß der Aufbesserung der in Betracht kommenden Fonds, wie die Regierung sie beabsichtigt, ein erhebliches sein wird, daß also erhebliche Mittel zur Verfügung stehen werden, um die vorhandenen Bezüge aufzubessern, und daß namentlich die Regierung entschlossen ist — im Einvernehmen mit der Kommission ist das von ihr erklärt worden —, bei den Erhebungen über die Verhältnisse der beteiligten Persönlichkeiten möglichst schonend und rücksichtsvoll zu verfahren. Insbesondere sollen diese Erhebungen nicht immer wiederkehrend veranstaltet werden, sondern nur, wenn dazu eine besondere Veranlassung vorliegt; sie werden zentralisiert werden in einer oberen Behörde, und die notwendig werdenden Vernehmungen werden durch diskrete Persönlichkeiten erfolgen. Wenn die Großh. Regierung in dieser Weise vorgehen wird, dann wird manche Beschwerde und manche Klage der beteiligten Personen, die sich an das bisher eingehaltene Verfahren angeschlossen, verschwinden; ich möchte deshalb besonders warm und eindringlich befürworten, daß dieses Verfahren einer solchen Neuordnung unterzogen wird.

Die Kommission ist am Schlusse ihrer Beratungen zu einem einstimmigen Votum gelangt, das dahin geht, Ihnen zu empfehlen, den Entwurf in der Fassung, wie er sie nach den Kommissionsbeschlüssen erlangt hat, zu genehmigen und die Petitionen, die zum Beamtengesetz eingelaufen sind, für dadurch erledigt zu erklären.

Die Kommission war bei ihren Beratungen begleitet von der eifrigen Mitarbeit der aktiven Beamten, der Ruhegehaltsempfänger und der Witwen. Nicht nur in Petitionen, sondern auch in zahlreichen Zuschriften an die Kommissionsmitglieder, in Empfangen von Deputationen, in Besprechungen einzelner Persönlichkeiten mit den Kommissionsmitgliedern, bis zu diesem Augenblicke können wir sagen, hat die Beamtenschaft, haben die Pensionäre, haben die Witwen unsere Beratungen von Schritt zu Schritt geleitet, und wir können die Versicherung abgeben, daß wir alle die zahlreichen Anregungen und Wünsche einer gründlichen und eingehenden Beratung unterzogen haben. Wenn dabei nicht die Erfüllung aller Wünsche, die Beseitigung aller Beschwerden gelungen ist, so liegt das an der Natur des Werkes

an der Vielfältigkeit der Wünsche und Beschwerden, die uns vorgebracht worden sind. Und ich möchte glauben, daß auch die Petenten, die für ihre Wünsche und Beschwerden nicht Erhörung finden, verstehen werden, daß es nicht möglich war, allem zu entsprechen, was von uns gefordert worden ist. Zumeist war es gewiß die Rücksicht auf die finanziellen Wirkungen, die durch die Erfüllung dieser Wünsche und Beseitigung der Beschwerden hervorgerufen worden wären, die uns gehindert hat, allem abzuhelfen. Die Beamtenschaft und die Pensionäre und die Witwen wissen es oder sollten es wenigstens wissen, daß der Beamte die Entlohnung für seine Mühe auch nach seiner Zuruhefetzung und daß die Witwe des Beamten nach dem Tode des Beamten eine Versorgung doch immer nur in bescheidenem Maße finden wird und finden kann. Das liegt in der Natur des Beamtenverhältnisses; auf der anderen Seite stehen die recht bedeutenden Rechte und Vorzüge der Beamteneigenschaft und müssen in Rechnung gestellt werden.

Die Kommission hat ihre Arbeiten auch in stetem Zusammenwirken mit der Großh. Regierung von der Stelle und zum Abschluß gebracht. Gewiß ist es der Eindruck der sämtlichen Kommissionsmitglieder — ich kann das von meiner Person namentlich auch sagen —, daß die Großh. Regierung, soweit das Beamtengesetz und die Gegenstände in Frage sind, die sich an das Beamtengesetz anschließen, durchaus wohlwollend der Beamtenschaft gegenüber getreten ist, und daß sie darnach gehandelt hat.

Es war eine Freude für alle Kommissionsmitglieder — das glaube ich sagen zu können —, bei dieser bedeutungsvollen Arbeit mitzuwirken, mitzutaten, und wir dürfen die Ueberzeugung jetzt aus diesen Kommissionsberatungen mit hinausnehmen, daß wir eine gute Arbeit geleistet haben! Ob die Güte dieser Arbeit nun freilich überall in den beteiligten Kreisen und ob sie in ihrem ganzen Umfange anerkannt werden wird, das wollen wir der Zukunft überlassen. Ich möchte aber doch glauben, daß einmal die Steuerzahler doch nur in ganz vereinzelten Fällen sich von der Sorge bedrücken lassen werden, daß durch die künftig höheren Bezüge der Beamtenschaft sie allzu sehr belastet würden, mehr belastet würden, als sich verantworten ließe, und daß sie von Neid gegen die Beamtenschaft erfüllt wären. Ich glaube vielmehr, daß bei den Steuerzahlern die richtige Erkenntnis vorausgesetzt werden darf, daß eine genügend bezahlte Beamtenschaft die billigste Beamtenschaft ist, und daß eine ungenügend bezahlte Beamtenschaft die teuerste Beamtenschaft in der Welt ist, daß aber auch eine Beamtenschaft, die sich in einer gesicherten Rechtsstellung befindet, der Bevölkerung um so mehr unparteiisch und unbeeinflusst von den oft verführten unlauteren Einflüssen verschiedener Art gegenübertritt wird.

Anerkennung vonseiten der Beamtenschaft werden wir — das bin ich überzeugt — finden, wenn auch nicht bei allen beteiligten Personen, so doch von der Beamtenschaft im Ganzen. Sie wird sich sagen: Wir konnten von Anfang an nicht erwarten, daß alle unsere Wünsche erfüllt werden. Ich hätte auch Wünsche vorzubringen und hätte auch Beschwerden vorzutragen, wenn ich ins Einzelne gehen wollte, zu allermeist im Namen meiner engeren Kollegen, der Landgerichtsräte. Aber ich will das in diesem Zusammenhange nicht unternehmen. Auch diesen meinen engeren Kollegen wie allen anderen Beamten will ich sagen: Es ist Vieles erreicht worden, und im ganzen muß es genügen.

Es muß aber in diesem Zusammenhange auch der Wunsch und die Hoffnung Ausdruck finden, daß unerfüllte Wünsche und unbeseitigte Beschwerden

in der nächsten Zukunft unterdrückt werden. Denn es muß mit der Bewegung in der Beamten-schaft, wie wir sie in den letzten Jahren in der vielfältigsten Weise wahrgenommen haben, jetzt ein Ende nehmen, im Interesse der Beamenschaft selbst ein Ende nehmen. Denn es darf nicht ferner der Anschein erweckt werden, als ob die Bestrebungen der Beamten sich lediglich in materiellen Dingen erschöpften, und als ob die Freude in der Pflichterfüllung in den Hintergrund gedrückt wäre; es muß wieder ins Licht gerückt werden die gute alte badische Tradition in der Beamenschaft, die sich immer gesagt hat: Bei einer auskömmlichen Entlohnung, bei gesicherter Rechtsstellung muß uneigennütziges, freudiges und treues Erfüllen der uns auferlegten Pflicht walten. Es muß wieder betont werden die Unterordnung unter die Vorgesetzten, unter die Behörde, und auf der anderen Seite das Wohlwollen der Vorgesetzten gegenüber den Untergebenen. Es muß das Gefühl für die gemeinsame Pflicht gegenüber der Gesamtheit unserer Bevölkerung wieder deutlich zum Ausdruck kommen. Die Beamenschaft hat die Staatsaufgabe zu erfüllen, Jeder zu seinem Teil, Niemand zu Leide und Niemand zu Liebe, im Interesse der Gesamtheit!

Wenn das geschieht, dann wird sich kein Gegensatz bilden können zwischen den verschiedenen Beamtenklassen unter sich und zwischen den Staatsbürgern auf der einen Seite und den Beamten auf der anderen Seite. Dann wird wieder aufs neue das alte, Jahrzehnte lang bewährte, gute Verhältnis zwischen der Bürgerschaft und der Beamenschaft im Lande Baden gefestigt werden! (Lebhafter Beifall.)

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Präsident des Ministeriums der Finanzen Dr. **S o n -** s e i l: Mit der Feststellung der beiden Berichte, die heute zur Beratung stehen, hat Ihre Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen den größten und wichtigsten Teil ihrer bedeutungsvollen und umfangreichen Aufgabe glücklich erledigt.

In angestrengter Arbeit, Monate hindurch, hat die Kommission und haben insbesondere die beiden Herren Berichterstatter es auf das sorgfältigste sich angelegen sein lassen, den schwierigen Stoff zu durchdringen, und in ihren Beschlüssen hat die Kommission ein weitgehendes Wohlwollen für die Staatsbeamten betätigt. Die Groß-Regierung erkennt dies mit Dank an.

Das Ergebnis der Beratungen in der Kommission dürfte ich insofern als ein glückliches bezeichnen, als alle Beschlüsse, mit einer einzigen Ausnahme von nicht grundsätzlicher Bedeutung, im Einverständnis mit der Groß-Regierung gefaßt worden sind. Das war angesichts der erregten und vom Standpunkte der Beamendisziplin teilweise recht bedenklichen Kritik, welche die Gesegentwürfe alsbald nach ihrer Uebergabe an die Landstände in öffentlichen Versammlungen und in der Presse gefunden haben, nicht zu erwarten. Allein in den Verhandlungen der Kommission mit den Vertretern der Groß-Regierung hat sich alsbald gezeigt, daß die vermeintlich schroffen Gegensätze in Wirklichkeit nicht bestanden, daß auf beiden Seiten der gute Wille vorhanden war, die ökonomische Lage der Beamten entsprechend der Verteuerung der Lebenshaltung und der größeren Ansprüche, die an die Lebensführung gemacht werden, zu verbessern, und wo im einzelnen Verschiedenheiten in der Auffassung bestanden, ist ein Ausgleich erzielt worden.

Das gilt insbesondere auch von der Frage des Gehaltsklassensystems, gegen das, wie der Herr

Berichterstatter zur Gehaltsordnung sagte, die schwersten Bedenken sich gerichtet hatten. Was zu dem in dem Entwurfe der Regierung vorgeschlagenen weiteren Ausbau der Gehaltsklassen — es sind ja diese Gehaltsklassen im seitherigen Tarife schon in ansehnlicher Zahl vorhanden — bestimmt hat, war die Absicht, einmal die Beförderungsmöglichkeit für alle Beamten so viel immer tunlich gleichmäßig zu gestalten und dann, dem bekannten Mißstande des reinen Dienstaltersystemes, der darin besteht, daß — um es kurz zu sagen — die Bequemlichkeit und die Mittelmäßigkeit der Beamten begünstigt wird, in gewissem Maße zu begegnen. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Punkt, und um die Beamten zu Fleiß und eifrigem Streben anzuspornen, war in der Gehaltsordnung gesagt, daß das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Leistungen und der Verwendbarkeit auf den schwierigeren Stellen zu erfolgen habe. Gegen diese Bestimmung und dann gegen das Gehaltsklassensystem überhaupt sind, weniger in Petitionen als in der Presse und sonst in der Öffentlichkeit, die heftigsten Angriffe gerichtet worden. Man sprach von „Billfür der Regierung“ bei der Beförderung der Beamten in die besseren Bezüge, von „Günstlingswirtschaft“, von „Berücksichtigung der politischen Gesinnung“ u. dgl.; man wies darauf hin, daß der Regierung ja Strafmittel zu Gebote stehen, um die Beamten zu Fleiß und zu besseren Leistungen anzuhalten. Diese Einwände gegen das Gehaltsklassensystem sind in dem Kommissionsbericht ausführlich wiedergegeben. Ich kann darauf verzichten, sie zu widerlegen und die Frage aufzuwerfen: Ob und welche Tatsachen denn überhaupt bestehen, um der Regierung mit einem solchen Mißtrauen zu begegnen, wie es da in der Öffentlichkeit geschehen ist? Allein ich kann überhaupt darauf verzichten, das Gehaltsklassensystem weiter zu verteidigen, denn in dem Tarife, den Ihre Kommission dem Höhen Hause zur Genehmigung vorlegt, sind die Gehaltsklassen nicht verschwunden, sie sind auch nicht gemindert, sondern im Gegenteil vermehrt worden; sie haben dort teilweise auch eine andere Form erhalten: Es ist statt der Gehaltsklasse I — in vielen Fällen sogar noch über der Gehaltsklasse I — eine Gehaltsklasse „für wichtigere Stellen“ eingefügt worden. Bei der Beförderung in diese Gehaltsklasse hat die Regierung vollständig freie Hand; die Dienstaltersfolge spielt hier keine andere Rolle als bei der Beförderung in eine höhere Amtsstelle, und deshalb konnte die Groß-Regierung sich auch mit Ihrer Kommission über eine andere Fassung jener Bestimmung in § 16 Abs. 2 verständigen, über eine Fassung, die es immerhin ermöglicht, unter gewissen Verhältnissen ausnahmsweise bei der Beförderung auf eine höhere Gehaltsklasse auch nicht nach dem Dienstalter zu verfahren.

Ihre Kommission hat weiter eine sehr wesentliche Aenderung an der Gehaltsordnung in bezug auf die Ueber-gangsbestimmungen vorgenommen. Sie hat die außerordentliche Zulage und die einmalige Zuwendung, die in dem Entwurfe der Regierung den Beamten für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetz-zugedacht waren, namhaft erhöht; sie sind bei den unteren Beamten zrofhenteils und bei den oberen durchweg geradezu verdoppelt worden. Das bedeutet eine namhafte Steigerung des Mehraufwandes als Folge der Beamten-aufbesserung und eine Steigerung, die sofort in Wirkung tritt. Die Maßnahme bedeutet ferner ein Näherrücken an den Beharrungsstand, der nun nicht, wie in der Regierungsvorlage angenommen war, in vier bis fünf sondern schon in etwa drei Budgetperioden erreicht sein wird. Auf die Höhe des Aufwandes des Beharrungsstandes selbst hat die Maßnahme keine Einwirkung; aus diesem Grunde und angesichts des einmütigen Willens der Kommission, die Beamten schon sofort noch reichlicher auf-

zubessern, als es seitens der Regierung gedacht war, sah sich die letztere veranlaßt, ihre finanziellen Bedenken zurückzustellen und dem Antrag der Kommission zuzustimmen, allerdings in der Erwartung, daß die Landstände, wenn es sich um die Finanzierung des Mehraufwandes für die Jahre 1908 und 09 handelt, den Konsequenzen eines solchen Beschlusses sich nicht entziehen werden.

Im übrigen hat der Gehaltstarif selbst noch eine Reihe von Veränderungen erfahren durch Erhöhung meistens der Höchstgehälter, teilweise aber auch der Mindestgehälter. Die finanzielle Wirkung dieser Veränderung im Beharrungszustand beträgt etwas über eine Million und, wenn man die Wirkung auf die Steigerung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung dazu rechnet, 1,3 Millionen Mark, und zwar ohne Rücksicht auf die Vermehrung der Beamtenstellen, wie sie in sicherer Aussicht steht.

In ihrer ersten Lesung hat die Kommission die Aufbesserung der Beamten, die schon in der Regierungsvorlage vorgesehen war, weiter erhöht bei den unteren Beamten um 2,3 Prozent, bei den mittleren um 3 Prozent, bei den oberen um 5,3 Prozent. Dieses Ergebnis war für die Grob. Regierung überraschend. Wohl hatte sie angenommen, daß der Gehaltstarif, wie sie ihn vorgelegt hat, durch die Zweite Kammer da und dort, und zwar hauptsächlich bei den unteren, wohl auch bei den mittleren Beamten, eine Erhöhung erfahren werde; bei den oberen Beamten aber hat sie eine solche erhebliche Erhöhung nicht erwartet, und eben deshalb, weil sie damit nicht rechnen konnte, war die Grob. Regierung darauf bedacht gewesen, gerade bei den oberen Beamten die Aufbesserung so zu bemessen, daß sie begründeten Ansprüchen gegenüber genüge und vor den Steuerzahlern noch gerechtfertigt werden kann. In der Regierungsbeurteilung zum Gehaltstarif ist hervorgehoben, was der Herr Berichterstatter vorhin auch erwähnt hat, daß es diesmal durchaus angebracht erscheine, wenn auch die höheren Beamten in ihren Bezügen ergiebig aufgebessert werden, denn sie sind bei der Gehaltstarifrevision im Jahre 1894 nur in einigen Kategorien berücksichtigt worden. Und auf die Notwendigkeit, auch die oberen Beamten ausgiebig aufzubessern, habe ich seinerzeit bei der Uebergabe des Gesetzentwurfes noch ausdrücklich hingewiesen. In diesem Sinne könnte es ja der Grob. Regierung an sich nur erwünscht sein, wenn die Landstände in dieser Aufbesserung der Gehälter der höheren Beamten noch etwas weiter gehen wollen. Allein als nach Abschluß der ersten Lesung in der Kommission die Steigerung der Mehraufwand durch die Kommissionsbeschlüsse erfahren hat, überschaut werden konnte, da mußte die Grob. Regierung sich doch fragen, ob eine solche Steigerung des Mehraufwandes vor dem Lande sich noch rechtfertigen ließe. Und als dann bei Beginn der zweiten Lesung die Kommission, um ein besseres Verhältnis zwischen der prozentualen Aufbesserung der unteren gegenüber den oberen Beamten herzustellen, noch einige Kategorien von unteren Beamten aufzubessern sich anschickte, so daß abermals ein weiterer Mehraufwand von über 100 000 M. sich ergeben hätte, da glaubte die Grob. Regierung, ihre Zustimmung zu weiteren Aufbesserungen bei den unteren und mittleren Beamten davon abhängig machen zu sollen, daß in den Aufbesserungen der oberen Beamten, in denen nach Ansicht der Regierung die Kommission etwas über das Bedürfnis hinausgegangen ist, wieder eine Einschränkung eintrete. Am liebsten hätte die Grob. Regierung es gesehen, wenn die Kommission sich hätte entschließen können, bei der Verteilung der Beamten in die Gehaltsklassen D 1 und C 3 in Anlehnung an den Regierungsentwurf stehen zu bleiben, also die Bildung einer weiteren höheren Gehaltsklasse in C 2 wieder rückgängig zu ma-

chen; dabei wäre die Regierung gern bereit gewesen, einer Erhöhung des Höchstehaltes in C 3 zuzustimmen. Die Kommission konnte sich aber zu einer solchen Milderung nicht mehr entschließen und die Regierung sich auch der Einsicht nicht verschließen, daß die Milderung immerhin schwierig vorzunehmen gewesen wäre und erneute, vielleicht sehr zeitraubende Beratungen notwendig gemacht hätte. Sie ist deshalb auf diesem Gedanken weiter nicht bestanden.

Sie hat aber darauf hingewiesen, daß an einer anderen Stelle sich eine Einschränkung des Aufwandes sehr leicht ohne jegliche Störung im Aufbau des Gehaltstarifs bewirken lasse durch die Zurücknahme einer Erhöhung, für die nach der Meinung der Grob. Regierung durchschlagende Gründe sich nicht geltend machen lassen. Das ist die Erhöhung der Mindestgehälter der akademisch gebildeten Beamten von 2400 auf 2500 M., also um 100 M. Ich will in Kürze die Gründe der Grob. Regierung für ihre Auffassung anführen, zunächst aber betonen, daß in keiner der 130 Petitionen, die aus Beamtenkreisen aus Anlaß der beamtengesetzlichen Vorlagen an dieses Hohe Haus gelangt sind, eine Erhöhung dieses Mindestehaltes für die D 1-Beamten verlangt worden ist. Der Mindestgehalt für diese Beamten beträgt zur Zeit 2000 M. Im Regierungsentwurf ist er auf 2400 M. erhöht, das ist um 20 Prozent. Ähnliche Erhöhungen dem Prozentsatz nach finden sich wohl auch bei unteren Beamten. Aber ich möchte daran erinnern, daß eine prozentuale Erhöhung bei kleinem Gehalt weder für den Mann selbst noch für die Staatskasse von der gleichen Bedeutung ist, wie wenn es sich um einen höheren Gehalt handelt. Es kommt dazu, daß die Beamten, um die es sich hier handelt, in dem Tarif, namentlich in der Gestalt, die er durch die Kommission erhalten hat, ganz außerordentlich aufgebessert werden, wie sie selbst wohl kaum gehofft haben, und so, daß ihre Höchstgehälter mit ganz wenigen Ausnahmen an der Spitze von den Höchstgehältern der gleichartigen Beamten in anderen deutschen Staaten stehen, selbst wenn man die erst in Vorschlag befindlichen Erhöhungen in Bayern und in Sachsen mit berücksichtigt. Es gilt das ohne Einschränkung von den Bezirksbaubeamten und Eisenbahnbaubeamten, dann auch von den Mittelschulprofessoren. Es sei ihnen wohl gegönnt; aber unter diesen Umständen könnte man doch wohl darauf verzichten, nun auch im Mindestgehalt noch eine über den Regierungsvorschlag hinausgehende Aufbesserung eintreten zu lassen. — Der Herr Berichterstatter für die Gehaltsordnung hat auf soziale Punkte hingewiesen. Er hat bemerkt, daß diese Erhöhung um 100 M. geeignet sein werde, den Zugang von Söhnen aus den minderbemittelten Kreisen in die höhere Beamtenlaufbahn zu befördern. Zu ermöglichen, dürfte er wohl nicht sagen, denn schon seit Jahren, also in einer Zeit, in der dieser Mindestgehalt nur 2000 M. beträgt, ist der Zugang aus diesen Kreisen zu den Prüfungen für den höheren Staatsdienst ein sehr starker, und er kann kaum stärker sein, wenn für die Söhne aus den vermöglicheren Kreisen, für die Söhne von höheren Beamten noch Platz übrig bleiben soll. Es ist in dem Kommissionsbericht dann darauf hingewiesen, daß die akademisch gebildeten Beamten wegen ungenügender Dienstentlohnung gar nicht oder erst später heiraten können. Auch da möchte ich die Erfahrung anführen, daß gerade wie anderwärts so auch bei den Beamten diejenigen frühzeitig zu heiraten pflegen, die am wenigsten mit Glücksgütern gesegnet sind (Heiterkeit). Es wurde weiterhin in der Kommission auch geltend gemacht, daß diese Beamten jetzt oft sehr lange warten müssen, bis sie zur etatmäßigen Anstellung kommen. Das ist allerdings ein Mißstand,

hervorgehoben aber durch den übergroßen Zufluss an Anwärtern; er wird beseitigt werden, wenn konsequent nicht mehr Bewerber für den staatlichen Dienst aufgenommen werden, als Bedarf der Staatsverwaltung vorhanden ist. Und überdies im Hinblick auf die nahe Zukunft verweise ich auf die neue Bestimmung in § 9 der Gehaltsordnung, wonach einem Beamten, der ohne sein Verschulden ungewöhnlich lange bis zur etatmäßigen Anstellung warten mußte, der Mindestgehalt sofort erhöht werden kann, und zwar bis zu zwei Zulagen. Er erhält dann nach dem Regierungsvorschlag zu den 2400 M. noch 700, das sind 3100 M., und dazu 900 M. Wohnungsgeldzuschuß, also zusammen 4000 M., und zu diesen 4000 M. soll er nun nach dem Beschluß der Kommission noch weitere 100 M. bekommen. Ich meine, das ist für den Einzelnen und im Hinblick auf alle die erwähnten Gesichtspunkte doch eigentlich recht wenig. Für die Staatskasse aber bedeutet es einen Mehraufwand von etwa 140000 M. Man wird sagen, das ist ein Bagatelbetrag gegenüber den großen Summen, die für die Beamtenaufbesserung überhaupt aufgebracht werden müssen. Diese Summen sind ja freilich groß. Sie betragen, alles gerechnet — also die Gehalte, die Ruhegehälter, die Hinterbliebenenversorgung, dann namentlich auch die Aufbesserung der nicht etatmäßigen Beamten, die damit Hand in Hand gehen soll, die Erhöhung der Etatsätze für Unterstüzungen und Beihilfen, wie sie der Herr Abg. Dr. Obkircher vorhin erwähnt hat —, für das Jahr 1908 in der allgemeinen Staatsverwaltung 2244000 M., in der Eisenbahnverwaltung 1432000 M., zusammen 3676000 M. Dieser Betrag erhöht sich im Jahre 1909 auf 4460000 M. Das sind die Nettobeträge; hier sind bereits die Summen abgezogen, die abgewälzt werden können auf das Reich, auf Gemeinden, auf Stiftungen u. dgl., und es ist ferner nicht berücksichtigt das Anwachsen der Zahl der etatmäßigen Beamtenstellen. Solchen Summen gegenüber treten 140000 M. freilich zurück. Aber aus diesem Grund eine Ausgabe übernehmen, das ist kein hausälterischer Gesichtspunkt; und hausälterisch zu verwalten, das ist die Pflicht der Regierung, die größtenteils mit dem Geld der Steuerzahler zu wirtschaften hat. Uebrigens, 140000 M. sind 0,9, also nahezu 1 Proz. des Ertrags unserer Einkommensteuer. Der Mehraufwand, der durch die Aufbesserung der Beamten, und was damit zusammenhängt, entsteht, wird ohnedies ziemlich schwer auf dem Lande lasten in Form erhöhter Steuern und rascheren Anwachsens der Eisenbahnschuld. Ich würde es sehr begrüßen, wenn das Hohe Haus sich entschließen könnte, in diesem einzigen Differenzpunkte noch dem Standpunkt der Großen Regierung beizutreten und es damit zu ermöglichen, daß die Regierung dem Beschluß des Hohen Hauses, wenn er im übrigen entsprechend den Anträgen der Kommission erfolgt, uneingeschränkt zustimmen kann, wenn auch wegen der empfindlichen Belastung des Staatshaushalts nicht ohne ernste Sorge.

Auf die Deckungsfrage selbst, die der Herr Berichterstatter für die Gehaltsordnung berührt hat, glaube ich auch nicht näher eingehen zu sollen. Es wird hierwegen in ganz kurzer Zeit den Landständen eine Vorlage zu gehen.

Der Entwurf des Beamtengesetzes ist von der Kommission dem Hohen Hause in nur wenig veränderter Gestalt zur Annahme empfohlen worden. Eine in dem Regierungsentwurf neu vorgesehene Bestimmung, die die Befugnis des Erlasses der Nutzungsstellen unter bestimmten Verhältnissen vorsieht — der Herr Berichterstatter Dr. Obkircher hat den Gegenstand vorhin schon dargelegt —, ist von der Kommission abgelehnt worden, ebenso wurde abgelehnt eine Aenderung der Bestimmung wegen der Kürzung

des Witwengehalts bei größerem Altersunterschied zwischen den Ehegatten. Die Großen Regierung hätte die Annahme dieser beiden Aenderungen für erwünscht erachtet, und sie ist der Meinung, daß sich recht gute Gründe dafür geltend machen lassen. Sie hält die beiden Gegenstände aber nicht für bedeutend genug, als daß sie nicht in diesen zwei Punkten der Haltung der Kommission hätte zustimmen können.

Anderer Anträge der Kommission bedeuten in materieller und auch in redaktioneller Hinsicht unzweifelhaft Verbesserungen des Gesetzentwurfes. Ich glaube hier des Näheren nicht darauf eingehen zu sollen. Der inhaltsreiche Bericht des Herrn Berichterstatters aber bedeutet eine wertvolle Bereicherung der Quellenliteratur unseres Beamtensrechts.

Die Regierung empfiehlt Ihnen also, das Beamtengesetz in der von der Kommission beantragten Form anzunehmen.

Es erübrigt mir noch, da ich mich zu den Fragen, die sich auf die heute bei Beginn der Sitzung angekündigten Anträge auf Resolutionen beziehen, nicht äußern will, noch ein Wort zu sagen hinsichtlich der Revision des Wohnungsgeldgesetzes, ein Gegenstand, der von den beiden Herren Berichterstattern erörtert worden ist. Die Großen Regierung erkennt durchaus an, daß durch manche Umstände, wie durch die Entwicklung der Städte und anderer Ortschaften, der Ortsklassentarif des Wohnungsgeldgesetzes revisionsbedürftig ist, und es besteht auch der feste Wille, diese Revision bis zum nächsten Landtag vorzunehmen. Der Herr Berichterstatter Dr. Obkircher hat mit großer Bestimmtheit erklärt, es wäre möglich gewesen, diese Aenderung des Ortsklassentarifs wenigstens hinsichtlich der Stadt Mannheim noch während dieses Landtags durchzuführen. Ich weiß nicht, woher er weiß, daß es möglich gewesen sein soll. Diese Arbeit hätte im wesentlichen im Finanzministerium geleistet werden müssen; und was hier in diesem Winter und bis zu dieser Stunde geleistet worden ist und noch geleistet werden muß, das weiß ich doch. Es hat eine ungeheure Arbeitslast auf den Beamten gelegen, die sich mit dem Gegenstand zu befassen gehabt hätten. Jede Sitzung der Kommission für die Beamtensvorlagen hat erneut Berechnungen erfordert, deren Durchführung oft Wochen in Anspruch genommen hat. Allein es wäre auch aus einem andern Grund nicht möglich gewesen, weil es nämlich nicht angängig wäre, diese Frage allein für die Stadt Mannheim zu behandeln. (Abg. Kopf: Sehr richtig!) Es mag sein, daß die Verhältnisse in Mannheim sich in dieser Beziehung mehr verschlechtert haben als anderwärts, sicher ist es aber nicht. Es liegen aus einer Reihe von Städten im Lande Anregungen und dringende Bitten vor, sie in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldgesetzes zu bringen, und es sind dabei Dinge angeführt, die von vornherein durchaus einleuchtend sind; auch die Kenntnis des Finanzministeriums über die Verhältnisse in diesen Orten läßt annehmen, daß hier die Sache hier und dort nicht minder dringlich sein mag als in Mannheim, wenn sie auch weniger Beamte an Zahl betrifft als dort. Ich kann aber die Erklärung abgeben, daß die Großen Regierung die Sache förderlich behandeln wird. Ebenso kann ich gegenüber einer Resolution im Bericht des Herrn Abg. Dr. Obkircher erklären, daß die Großen Regierung die Grundsätze wegen der Gewährung von Dienstwohnungen einer Revision unterziehen und von dem Ergebnis den Landständen Kenntnis geben wird.

Zu übrigen möchte ich gern mich den Hoffnungen anschließen, denen der Herr Berichterstatter Dr. Obkircher in schönen Worten am Schluß seiner Rede Ausdruck gegeben hat.

Abg. Dr. **W i l k e n s** (natl.): Wir stehen am Abschluß einer großen Arbeit, welche die damit betraut gewesene Kommission über vier Monate hindurch aufs intensivste beschäftigt hat, und die zwar, wie jedes menschliche Werk, nicht frei ist von Mängeln und Gebrechen, aber doch im großen und ganzen einen recht erheblichen Fortschritt und eine wesentliche Besserung der beamtenrechtlichen Verhältnisse in unserem Lande im Gefolge haben wird.

Eines darf für die Kommission, der auch ich anzugehören die Ehre hatte, jedenfalls in Anspruch genommen werden, nämlich, daß sie wohlwollend und im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit an die schwierige und umfangreiche Aufgabe, die sie zu lösen hatte, herangetreten ist, und daß sie dieselbe in diesem Geiste auch durchgeführt hat. Unter der bewährten Leitung des früheren langjährigen Kammerpräsidenten, unseres verehrten Herrn Kollegen Dr. **G ö n n e r**, hat die Kommission sich mit der einschlägigen Materie gründlichst befaßt, und es gebührt ganz besonderer Dank den beiden Berichterstattern, den Herren Koll. **G i e h l e r** u. Dr. **O b f i r c h e r**, welche nicht nur bei den Kommissionsverhandlungen selber, sondern auch in ihren Berichten mit bewundernswerter Ausdauer und in sachverständigster Weise eine wirklich hervorragende und im höchsten Grade anerkenntniswerte Arbeit geleistet haben. (Beifall auf allen Seiten.) Es haben aber, wie ich wohl sagen kann, nicht nur diese beiden Herren, sondern auch alle Mitglieder der Kommission nach Kräften zum Gelingen des Werkes beigetragen gesucht. Es ist ganz besonders erfreulich gewesen, und ich möchte das hier noch besonders feststellen, daß in der Kommission ohne Unterschied der politischen Parteien alle Mitglieder auf ein positives Resultat hinzuwirken bestrebt waren. Jedermann hat es sich angelegen sein lassen, die Vorlagen der Großh. Regierung zu bessern, zugleich aber doch auch bei allem Wohlwollen für die Beamten den Bogen nicht zu überspannen und alles zu vermeiden, was zuletzt das Schicksal der Vorlagen gefährdet haben würde. Ohne Kompromisse geht es eben in so großen Dingen nicht ab. Vielfach mußte das Wünschenswerte dem zunächst Erreichbaren gegenüber zurückgestellt werden, und auch mir und meinen politischen Freunden ist die Zustimmung zu manchem, insbesondere aber auch das Einverständnis damit nicht leicht geworden, daß das eine oder andere bei diesem Anlaß entweder gar nicht oder doch wenigstens nicht in dem Umfang, den wir für erwünscht gehalten hätten, geordnet wurde. Aber man muß eben schließlich auf das Ganze schauen, und wenn man das tut, so kann man nur sagen, das Ganze ist gut, und auch die Beamten müssen, wenn sie gerecht und objektiv denken, dies anerkennen.

Auch die Großh. Regierung darf einen erheblichen Teil des Verdienstes, daß am Schlusse in der Kommission ein akzeptables Ergebnis erreicht worden ist, für sich in Anspruch nehmen. Sie ist in einer ganzen Anzahl von Punkten den Wünschen der Kommission entgegengekommen. Sie war vielleicht da und dort etwas zurückhaltend, und ich habe den Eindruck, daß dies namentlich den oberen Beamten gegenüber der Fall war. Auch die heutigen Ausführungen des Herrn Finanzministers haben mich in diesem Eindruck bestärkt. Man hat seitens der Großh. Regierung früher offenbar angenommen, daß die Aufbesserungen gerade zu Gunsten der oberen Beamten auf Schwierigkeiten in diesem Hause stoßen würden. Es war das aber wenigstens in der Kommission nicht der Fall. Auch die ganz auf der linken Seite stehenden Parteien sind dort der Meinung gewesen, daß, nachdem für die oberen Beamten im Jahre 1894 nichts Erhebliches geschehen ist, es jetzt an der Zeit sei, einmal auch für diese Beamten in entsprechender Weise zu sorgen, und es hat sich die Kommission der Meinung nicht verschlossen, daß

die höheren Beamten unter der gegenwärtigen Teuerung der Lebensmittel ebenso leiden wie die mittleren und die unteren Beamten. Ja, es ist in der Kommission auf einzelne Fälle hingewiesen worden, in denen auch bei höheren Beamten sich allmählich geradezu Notstände infolge dieser Verhältnisse ergeben haben. Man war also in der Kommission allseits der Meinung, daß auch hier etwas Ausgiebiges geschehen müsse. Auf die vom Herrn Finanzminister ausführlich besprochene Frage der Höhe des Mindestgehalts der Beamten in D 1 werde ich nachher noch einen Augenblick zurückkommen.

Abgesehen hiervon hat aber die Großh. Regierung, wie ich anerkennen muß, doch auch in einer ganzen Anzahl von Punkten die Hand zu wesentlichen Verbesserungen ihrer Vorlagen geboten, ihrer Vorlagen, in denen ja schon dem seitherigen Zustand gegenüber viele erhebliche Fortschritte enthalten waren. Sie hat allerdings auch in einer Reihe anderer Fragen, auf die ich nachher noch werde eingehen müssen, den Wünschen der Kommission nicht entsprochen.

Nicht sonderlich günstig ist seinerzeit, was auch der Herr Finanzminister heute mit einer gewissen Bitterkeit hervorgehoben hat, die Aufnahme gewesen, die anfänglich die Vorlagen in den Kreisen der Beteiligten erfahren haben. Es hat damals sogar an Stimmen nicht gefehlt, die das Ganze mehr oder minder für ein Pfluchwerk erklärten, und die sich dahin vernehmen ließen, man solle die Vorlagen überhaupt ablehnen, man solle den Beamten auf diesem Landtage nur Teuerungszulagen geben und die definitive Ordnung bis zum nächsten Landtag zurückstellen. Ganz abgesehen davon, daß derartige Meinungsäußerungen aus den Kreisen der Beamten mitunter wohl auf nicht genügender Kenntnis der Tragweite der Bestimmungen der Vorlagen beruhten, konnte ihnen aber auch schon deshalb keine Rechnung getragen werden, weil man sich sagen mußte: Jetzt ist die Regierung zu einer Neuregelung bereit, die Finanzlage ist zwar nicht rosig, aber doch auch nicht besorgniserregend, und ob, wenn jetzt die Gelegenheit veräußert wird, in zwei Jahren in bezug auf eine grundsätzliche Neuordnung der Dinge die Verhältnisse für die Beamten günstiger liegen werden, das ist in hohem Grade zweifelhaft. Uebrigens wäre es ja auch höchst problematisch gewesen, ob man, wenn man die Vorlagen abgelehnt hätte, auf dem gegenwärtigen Landtag zugleich Teuerungszulagen für die Beamten für die Budgetperiode 1908/09 hätte durchsetzen können. Wir mußten uns aber auch weiter sagen: Es ist überhaupt nicht gut, sich bietende Gelegenheiten zu veräußern; man muß dieselben vielmehr am Schopfe zu fassen suchen und darf nicht immer auf günstigere Chancen für die Zukunft rechnen. Es ist daher gewiß das allein Richtige gewesen, daß man auf jene Stimmen nicht reagierte, und daß die Kommission im Einvernehmen mit der Großh. Regierung die Vorlagen noch weiter zu bessern suchte, statt sich auf den erhabenen, aber meines Erachtens recht unpraktischen Standpunkt zu stellen: Alles oder Nichts!

Wenn ich die Verbesserungen, welche schon die Vorlagen der Großh. Regierung brachten, hier noch einmal in aller Kürze hervorheben darf, so können dieselben, wie mir scheint, dahin zusammengefaßt werden:

Vor allem enthalten diese Vorlagen eine wesentliche Vereinfachung des Gehaltstarifs, indem die Unterabteilungen in A bis D von 25 auf 16, in E bis G von 19 auf 9 und in H bis K von 41 auf 10 reduziert worden sind. Diese Vereinfachung habe ich von Anfang an für außerordentlich erwünscht gehalten. Ich habe mich stets des Eindrucks nicht erwehren können, daß unser seitheriger Gehaltstarif zu viele Unterabteilungen hat, daß er zu kompliziert ist und daß er, namentlich insoweit die mittleren und unteren Beamten in Frage kommen,

sowohl hinsichtlich der Anfangs- und Höchstgehälte als auch hinsichtlich der Zulagebeträge mitunter geradezu minutiöse Unterscheidungen macht, die weder in der Vorbildung der betreffenden Beamten noch auch ihren dienstlichen Aufgaben begründet sind. Gerade diese vielen Unterscheidungen haben dann aber unter den Beamten zu fortwährender Unzufriedenheit und zu ewigen Vergleichen geführt, und es ist den Herren ja bekannt, daß wir sogar Fälle gehabt haben, in denen einzelne Beamte erklärten, sie selber seien zwar mit dem, was sie hätten, nicht unzufrieden, aber sie hätten sich bei der Letztüre des Gehaltstarifs davon überzeugt, daß andere Beamte mit ähnlicher Vorbildung oder in ähnlicher Stellung mehr hätten, und hielten sich deshalb für verpflichtet, auch ihrerseits um Aufbesserung zu petitionieren.

Es brachten dann die Vorlagen der Grobsh. Regierung eine anerkanntswerte generelle Aufbesserung der Mindestgehälter und der Höchstgehälte, und zwar nicht nur zu Gunsten der unteren und mittleren sondern auch zu Gunsten der oberen Beamten. Darüber natürlich, ob diese Aufbesserungen genügend bemessen waren oder nicht, konnten ja die Ansichten auseinander gehen, und es haben sich viele der Petitionen, die uns aus den Kreisen der Beamten zugegangen sind, speziell um diese Frage gedreht.

Die Vorlagen der Grobsh. Regierung enthielten dann eine sehr wichtige Neuerung in der Richtung, daß Beamten unter gewissen Voraussetzungen ein Anfangsgehalt bewilligt werden kann, der bis zum Betrag von zwei ordentlichen Zulagen höher sein kann als der für die Amtsstelle des Beamten im Gehaltstarif festgesetzte Mindestgehalt, dann nämlich, wenn die Beamten die etatmäßige Anstellung ohne ihr Verschulden erst nach Vollendung des 32. Lebensjahres und nach einer längeren, bei Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähigen Dienstzeit erlangen. Diese Neuerung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil gleichzeitig durch eine Aenderung der Bestimmungen über die Verleihung der Beamteneigenschaft die Möglichkeit geschaffen werden soll, auch einen Teil der von einem Beamten im Arbeiterverhältnis zugebrachten Dienstzeit in die Dienstzeit einzurechnen, die bei Bemessung seines Ruhegehalts zu berücksichtigen ist. Es wird auf diese Weise schon nach den Vorlagen der Grobsh. Regierung ein erheblicher Teil der Beamten den Höchstgehalt um 2 bis 4 Jahre früher erreichen, als dies unter normalen Verhältnissen möglich wäre.

Ein Fortschritt, den die Regierungsvorlagen brachten, war dann die Gleichmäßigkeit der Zulagefristen, die allgemein auf 2 Jahre normiert worden sind, wodurch trotz der nicht zu vermeidenden Minderung der Zulagebeträge bei den meisten Stellen der Höchstgehalt im allgemeinen früher als bisher erreicht wird.

Von besonderer Wichtigkeit aber ist es gewesen, daß für eine große Zahl von Bediensteten, namentlich im Bereiche der Eisenbahnverwaltung, in dem nunmehr vorliegenden Gehaltstarif etatmäßige Stellen vorgesehen sind, während solche im bisherigen Gehaltstarif für derartige Beamte nicht vorgesehen waren. Es gehören dahin z. B. die Bremser, Rangierobleute, Hilfsstationsmeister, Lademeister, Wagenausschreiber usw. Es sind das, wie die Grobsh. Regierung uns mitgeteilt hat, im ganzen 1500 Stellen, von denen im Nachtrag zum Budget für die Jahre 1908/09, sobald die neue Beamtenverfassung zustande gekommen sein wird, vorerst rund 600 angefordert werden sollen, während die Regierung die Absicht hat, die übrigen Stellen in den folgenden Budgetperioden in Anforderung zu bringen. Hierbei darf ich vielleicht noch daran erinnern, daß schon im Budget für die Jahre 1908/09 eine Vermehrung der etatmäßigen Beamten-

stellen, wie solche im seitherigen Gehaltstarif vorgesehen waren, von 18 186 auf 19 484, d. i. um rund 1300, beantragt wird, sodaß wir also demnächst in unserem Lande mit der stattlichen Zahl von etwa 20 000 etatmäßigen Beamten werden zu rechnen haben.

Die Vorlagen der Regierung enthalten weiter bedeutende Verbesserungen der Bestimmungen über die Zuruhefetzung der Beamten und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Es soll darnach, während bisher ein Beamter auf seinen Antrag nur dann in den Ruhestand versetzt werden konnte, wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hatte und seine nur beschränkte Dienstfähigkeit amtskundig oder sonst nachgewiesen war, künftighin der Beamte nach Erreichung jenes Alters einen Anspruch auf Zuruhefetzung haben, ohne daß im einzelnen Fall noch festgestellt werden muß, ob der Beamte körperlich oder geistig in seiner Dienstfähigkeit als gehemmt erscheint.

Ferner soll der Mindestbetrag des Ruhegehalts nach den Vorlagen von 30 auf 35 Proz. des Einkommensantrags erhöht werden, und es soll der Ruhegehalt mit jedem im staatlichen Dienste zurückgelegten halben Jahre um 0,8 oder jährlich um 1,6 Proz. statt wie bisher um 1,5 Proz. des Einkommensantrags zunehmen. Auf diese Weise kann dann, wie ja auch der Herr Berichterstatter Obkircher vorhin schon hervorgehoben hat, der Höchstbetrag des Ruhegehalts in der Folge schon nach 35 statt wie bisher erst nach 40 anrechnungsfähigen Dienstjahren erreicht werden.

Was die Versorgung der Hinterbliebenen anlangt, so wird sich die Verbesserung ergeben, daß der Höchstbetrag der Hinterbliebenenbezüge, für den der Ruhegehalt der Beamten die Grenze bildet, durch die Erhöhung des Ruhegehalts ebenfalls eine Steigerung erfährt, wie denn auch die Erhöhung der Aktivitätsgehälter der Beamten deren Hinterbliebenen wieder in entsprechender Weise zugute kommt wird.

Auch die Abschaffung der Arreststrafe, insofern sie für Unterbeamte seither noch zulässig war, ist vorhin schon von dem Herrn Berichterstatter Dr. Obkircher als ein Fortschritt hervorgehoben worden.

Dazu kommen dann noch Verbesserungen für einzelne Beamtenkategorien, z. B. die günstigere Regelung der Entschädigung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen, die insbesondere den Gerichtsvollziehern und Katastergeometern von Nutzen sein wird, dann die Beschränkung der Anrechnung der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt: Diese Anrechnung soll künftighin nur noch dann eintreten, wenn einem Beamten wandelbare Bezüge neben seinem Gehalte in besonders hohen Beträgen zufließen, und auch dann nur in einem mäßigen Betrage.

Endlich ist zu erwähnen die erhebliche Besserstellung der weiblichen Beamten und der im staatlichen Dienste verwendeten Ärzte und Tierärzte.

Also schon die Vorlagen haben ganz erhebliche Fortschritte enthalten, und wenn gleichwohl angesichts ihres Inhalts eine relativ geringe Zufriedenheit in den Kreisen der Beteiligten Platz gegriffen hat, so scheint mir dies zunächst darin seinen Grund zu haben, daß seitens der Grobsh. Regierung im Entwurfe der Gehaltsordnung eine sehr erhebliche Ausdehnung des Gehaltsklassensystems beabsichtigt war in Verbindung damit, daß das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen „unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Leistungen und der Verwendbarkeit des Beamten auf den nach Umfang und Schwierigkeit der Dienstaufgaben wichtigsten Amtstellen“ erfolgen sollte, während wir seither im wesentlichen das Dienstalter-Stufen-System hatten.

Der Herr Finanzminister hat nun vorhin in seinem mündlichen Vortrage seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß die diesbezüglichen Absichten der Großh. Regierung, namentlich auch in den Kreisen der Beamten, so sehr mißverstanden worden seien. Ich muß aber da offen sagen, daß, wenn solche Mißverständnisse erwachsen sind, an denselben die Großh. Regierung einen Teil der Schuld trägt. Es war eben in dem kritischen § 16 der Gehaltsordnung von dem Dienstalter überhaupt nicht mehr die Rede, und daß da in den Kreisen der Beamten sich die Meinung festsetzte, daß es beim Aufrücken in die höheren Gehaltsklassen auf das Dienstalter überhaupt nicht mehr ankommen solle, vielmehr andere Qualitäten den Ausschlag zu geben hätten, das war eigentlich nicht sehr zu verwundern. Es ist auch, wenn ich mich recht erinnere, seitens der Großh. Regierung selber in der Kommission zugegeben worden, daß die Fassung dieser Bestimmung im Entwurf keine besonders glückliche gewesen sei und daß sie vielleicht mit dazu beigetragen habe, daß die Bestimmungen der neuen Vorlagen im Anfange eine so wenig sympathische Aufnahme gefunden hätten.

Eine gewisse Unzufriedenheit gab sich dann in den Kreisen der Beamten von vornherein über die Uebergangsbestimmungen kund. Die Beamten hatten offenbar die Befürchtung, daß die Wirkungen der Verbesserung von ihnen erst zu spät am eigenen Leibe empfunden werden würden, wie denn auch Mißstimmung darüber bestand, daß die Vorlagen erst auf den 1. Juli d. Js. in Kraft treten sollten, während man angenommen hatte, daß sie bereits auf 1. Januar d. Js. in Wirksamkeit gesetzt werden würden.

Dann hat allem Anschein nach bei vielen Beamten die Besorgnis bestanden, daß eine Anzahl von Bestimmungen der neuen Vorlage, namentlich insoweit sie sich auf den Wegfall einer großen Anzahl von Dienstzulagen beziehen, dazu führen würde, das, was den Beamten auf der einen Seite gegeben wird, ihnen auf der anderen Seite wieder genommen werde.

Auch darüber machte sich eine gewisse Unzufriedenheit geltend, daß es im Verhältnisse des Beamten zu seiner vorgesetzten Behörde mehrfach an den nötigen Rechtsgarantien zu fehlen schien, auf welche die Beamten Anspruch zu haben glaubten, um gegen ungerichte oder gar willkürliche Behandlung geschützt zu sein.

Nun, die Kommission der Zweiten Kammer ist ehrlich und redlich bestrebt gewesen, berechtigten Wünschen der Beamten zur Erfüllung zu verhelfen. Sie war insbesondere bemüht, zu Gunsten der Beamten, welchen das Gesetz bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstgehalt der betreffenden Stelle gewährt, einen gewissen Rechtsschutz für den Fall der Verjagung des Vorrückens zu gewähren. Die Kommission war darauf bedacht, den Umfang der Verjagung genauer zu präzisieren und die Möglichkeit zu schaffen, die Maßregeln bei eingetretener Besserung entweder zu mildern oder aber ganz rückgängig zu machen. Es ist auf diese Weise schließlich eine Fassung des § 12 der Gehaltsordnung zu Stande gekommen, mit der, wie mir scheint, auch die Beamten zufrieden sein können.

Wie vorhin schon erwähnt, hatte sodann der im Gehalts-tarife auf alle Abteilungen ausgebehnte weitere Ausbau des Klassensystems und die Bestimmung des Entwurfs im § 16 Abs. 2 der Gehaltsordnung, wonach das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Leistungen und der Verwendbarkeit der Beamten erfolgen sollte, in den Kreisen der Beteiligten lebhafteste Beunruhigung erfahren. Es äußerten viele Beamten die Besorgnis, daß damit der

Strebererei im Staatsdienste Tür und Thor geöffnet werde, daß selbstständige, aufrechte Naturen in ihrer Stellung als Beamte darunter Not leiden würden, sowie daß die Verschiedenartigkeit der Vorgesetzten eine gleichmäßige und gerechte Beurteilung der Leistungen der Beamten hemmen werde.

Demgegenüber wurde seitens der Beamten das System der Dienstalterszulage, wie es im Reiche, in Preußen und in Bayern besteht, verlangt. Die Großh. Regierung hat zunächst diesen Bestrebungen, deren sich die Kommission annehmen zu sollen glaubte, Widerstand entgegen gesetzt und mit den Gründen, die der Herr Finanzminister heute nochmals mündlich dargelegt hat, ihren Standpunkt vertreten. Die Kommission konnte sich aber von der Richtigkeit dieses Standpunkts nicht überzeugen, sondern erblickte in den Regierungsvorschlägen die Schaffung von Qualitätsklassen, gegen welche schwere Bedenken obzuwalten schienen; sie verkannte nicht, daß eine Beförderungsmöglichkeit gegeben sein müsse, glaubte aber, daß dies durch besondere Hervorhebung der verhältnismäßig geringen Zahl der wichtigeren Amtsstellen, durch Schaffung von sogenannten „gehobenen“ Stellen, geschehen könne, auf die ohne Rücksicht auf das Dienstalter sondern nur im Hinblick auf die Verwendbarkeit des Beamten auf einer solchen Stelle zu befördern sei. Dagegen war die Kommission der Ansicht, daß, insoweit das Gros der Beamten in Frage komme, bei normalen Leistungen das Dienstalter für das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen ausschließen solle.

Ich kann auf die verschiedenen Stadien, die diese sehr komplizierte Sache durchgemacht hat, hier nicht näher eingehen; sie sind im Bericht dargelegt. Jedenfalls war die Kommission der Meinung, in der ersten Lesung eine praktikable Lösung der Frage ausfindig gemacht zu haben, indem sie vorschlug, daß das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen nach dem Dienstalter erfolgen solle, vorausgesetzt, daß Leistungen und Verwendbarkeit des Beamten zu Veranlassungen keinen Anlaß gäben, und indem sie dann auch, um daraus für den Dienst etwa sich ergebende Inkonvenienzen da, wo dies nötig erschien, zu beseitigen, sogenannte Spitzenstellen in den Gehaltsstufen einfügte. Die Regierung wollte dann aber in zweiter Lesung in der Kommission wieder eine andere Fassung des § 16 Abs. 2 herbeiführen, bei der es aber nicht auf die Leistungen und die Verwendbarkeit des dem Dienstalter nach an der Reihe befindlichen, aber aus bestimmten Gründen zu übergehenden Beamten ankommen wäre, sondern auf die Qualitäten des sogenannten „Springers“, das heißt desjenigen Beamten, der den nach seinem Dienstalter am Vorrücken in die höhere Gehaltsklasse stehenden Beamten übergehen soll. Diese Fassung ist für uns unannehmbar gewesen, und wir haben uns dann schließlich auf die Fassung geeinigt, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, und wonach nunmehr in die höheren Gehaltsklassen nach dem Dienstalter des Beamten vorgeückt werden soll, sofern nicht dessen Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründen. Als selbstverständlich nehme ich an, daß der Beamte im einzelnen Falle, wenn ihm das Vorrücken in die höhere Gehaltsklasse verweigert wird, der Verjagung gegenüber das Recht der Beschwerde im Instanzenweg hat.

Ein Hauptbestreben der Kommission ist sodann auf die Verbesserung der Uebergangsbestimmungen gerichtet gewesen. Wir suchten zu erreichen, daß alle Beamten sofort eine wirksame Gehaltsaufbesserung erfahren. Es bestimmt ja in dieser Beziehung zunächst § 38 des Entwurfs der Gehaltsordnung, daß jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, beim Inkrafttreten der neuen

Gehaltsordnung die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage erhalten soll, die sich nach den Bestimmungen des bisherigen Tarifs auf den erwähnten Zeitpunkt ergibt. Diese Bestimmung hat eigentlich nur den Sinn und die Bedeutung, daß eben auf jenen Zeitpunkt — es wird dies der 1. Juli dieses Jahres sein — mit dem Beamten nach Maßgabe der seitherigen Bestimmungen abgerechnet wird: Er bekommt das, was er auf diesen Zeitpunkt nach dem alten Tarif verdient hat; von da an laufen dann die Zulagefristen des neuen Tarifs. Abgesehen hiervon sollen dann aber auch diejenigen Beamten, die schon im Bezug des Höchstgehaltes sind, für die also keine Zulagefristen mehr laufen, innerhalb des Höchstgehaltes des neuen Tarifs auch noch eine Zulage nach dem alten Tarif bewilligt erhalten, und zwar, wenn seit Erreichung des Höchstgehaltes mindestens eine Zulagefrist abgelaufen ist, eine volle ordentliche Zulage, und wenn eine solche Zulagefrist noch nicht voll abgelaufen ist, in einem dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechenden Teilbetrage.

Das sind die Zulagen des § 38, die schon in der Regierungsvorlage vorgesehen waren, und denen die Kommission unverändert ihre Zustimmung erteilt hat. Außerdem sollen aber nach § 39 des Entwurfs der Gehaltsordnung alle Beamten, für die im neuen Tarif keine festen Gehalte vorgesehen sind, auf den 1. Juli d. J. eine außerordentliche Zulage bekommen, bemessen nach dem für ihre Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehenen Zulagebetrag. Diese außerordentliche Zulage sollte nach dem Regierungsvorschlage abgestuft werden, und zwar in der Weise, daß sie die Beamten in K im ganzen Betrag, die Beamten unter I und H zu $\frac{2}{3}$, die mittleren Beamten zu $\frac{1}{10}$, und die oberen Beamten zu $\frac{1}{2}$ erhalten hätten. Hier hat nun die Kommission kräftig eingegriffen; sie hat beschlossen, daß diese außerordentliche Zulage allen Beamten, für deren Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, im ganzen Betrag der für ihre Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehenen Zulage, aber mindestens im Betrag von 100 M. bewilligt werden soll. Es wird dadurch allerdings, wie der Herr Finanzminister vorhin schon hervorgehoben hat, ein erheblicher Mehraufwand verursacht werden. Aber es liegt eben doch auch in dieser Aenderung, wie sie die Kommission beschlossen hat, eine große Verbesserung für die Beamten. Die Beamten werden jedenfalls auf diese Weise leichter darüber hinwegkommen, daß das neue Gesetz nicht auf den 1. Januar 1908 zurückdatiert werden wird, daß es vielmehr erst mit dem 1. Juli 1908 in Kraft tritt. Ich kann es nur als erfreulich bezeichnen, daß die Großh. Regierung gerade in diesem meines Erachtens sehr wichtigen und bedeutsamen Punkte den Anträgen der Kommission ihre Zustimmung gegeben hat.

Endlich solle allen Beamten nach § 49 des Entwurfs der Gehaltsordnung auf den 1. Juli noch eine einmalige Zuwendung, und zwar in Höhe des hälftigen Betrags der außerordentlichen Zulage des § 39 erhalten. Die Erhöhung der außerordentlichen Zulage, wie sie die Kommission zum § 39 beschlossen hat, zieht natürlich auch eine entsprechende Erhöhung der einmaligen Zuwendung nach § 49 nach sich.

Gerade diese Uebergangsbestimmungen werden, wie mir scheint, in den Kreisen der Beteiligten immer noch viel zu wenig gewürdigt. Die Beamten sind zu sehr geneigt, nur auf den Gehaltstarif selbst zu schauen und zu prüfen, ob nicht dessen Sätze aufgebessert worden sind. Es werden ihnen aber noch mehr die Bestimmungen nutzen, die ich eben inhaltlich wiedergegeben habe. Ich bin sogar überzeugt, daß eine ganze Anzahl unserer Beamten über die Höhe der Aufbesserung überrascht sein wird, die sie nach den neuen, von der Kommission in erheblicher

Weise verbesserten Bestimmungen auf den 1. f. Mts. erhalten werden.

Es kommt zu diesen Verbesserungen seitens der Kommission noch eine ganze Reihe anderer, denen, wie mir scheint, ebenfalls keine geringe Bedeutung innewohnt. Ich erinnere in dieser Beziehung insbesondere an den neuen § 44 der Gehaltsordnung, wonach beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs der Einkommensanschlag der in diesem Zeitpunkt vorhandenen, aus dem Volksschuldienst als Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- oder Musiklehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten übernommenen Volksschulhauptlehrer unter Zugrundelegung der Sätze des bisherigen Gehaltstarifs auf den Satz festgesetzt werden sollen, den diese Beamten erreicht hätten, wenn sie vom Zeitpunkt ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in einer der Stellungen der bezeichneten Art verwendet gewesen wären, und wonach ein diesen Einkommensanschlag überschreitender bisheriger Einkommensbezug als Dienstzulage weiter zu gewähren ist, die jedoch nach und nach mit denselben Beträgen in Wegfall kommt, in welchen ordentliche Zulagen bewilligt werden.

Ich verweise weiter auf den neuen § 48 der Gehaltsordnung, wonach, wenn ein Beamter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf Stellen der Abteilungen J und K des neuen Gehaltstarifs sich in seinen Bezügen um mehr als fünf vom Hundert seiner bisherigen Vergütung verschlechtern würde, ihm zur Ausgleichung eine Dienstzulage bis zur Höhe des die Grenze von fünf vom Hundert übersteigenden Ausfalles bewilligt werden kann, die dann später in dem Maße wieder in Wegfall kommt, als dem Beamten ordentliche Zulagen anfallen.

Ich verweise ferner auf die neue Bestimmung in § 45, jetzt § 46, der Gehaltsordnung, wonach die Zurückziehung der seither bewilligt gewesenen Dienstzulagen unterbleibt, wenn und insoweit der neue Höchstgehalt des Beamten seine Bezüge an Gehalt und Dienstzulagen unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Tarifs nicht um mehr als um die nach § 39 zu gewährende außerordentliche Zulage übersteigt, und wonach der innerhalb dieser Grenze verbleibende Betrag als budgetmäßige Dienstzulage fernerhin zu bewilligen ist, bis dann später durch den Anfall ordentlicher Zulagen wieder ein Wegfall dieser Dienstzulage eintritt.

Ich hebe dann aus den Vorschlägen der Kommission zum Beamtengesetz den Strich der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Bestimmung hervor, wonach die zuständige Dienstbehörde auch ohne dienstpolizeiliches Einschreiten behufs Herbeiführung der Strafverurteilung im einfachen Verwaltungswege befugt sein sollte, die Umzugskosten ganz oder teilweise zu versagen, wenn die Verurteilung mit Rücksicht auf das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten erforderlich wird. Ich stimme in dieser Beziehung ganz dem bei, was der Herr Berichterstatter Dr. Obkircher vorhin ausgeführt hat. Ich glaube, es war richtig, daß die Kommission diese Bestimmung der ursprünglichen Regierungsvorlage beseitigt hat.

Ich erinnere weiter daran, daß nach den Vorschlägen der Kommission künftig jedem Beamten jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden soll, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu übernehmen hat.

Ich erinnere weiter daran, daß bei Zurubesetzung von Hochschulprofessoren — der Herr Berichterstatter hat vorhin auch schon auf diese Bestimmung hingewiesen — eine günstigere Ruhegehaltsregelung, als sie jetzt das Gesetz vorsieht, im Wege landesherrlicher Entschliebung nicht nur neu zu berufenden

oder einen Ruf ablehnenden akademischen Dozenten gegenüber zulässig sein soll, sondern auch da, wo die Rücksicht auf langjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit eines Professors an einer badischen Hochschule die bessere Regelung der Ruhegehaltsverhältnisse rechtfertigt, oder in Fällen, in denen die kurze Dienstzeit oder der niedere Einkommensanschlag eines Professors diesen davon abhält, die durch sein Alter oder durch seine Gesundheit gebotene Zuruhesetzung nachzusuchen.

Auch die schärfere Fassung des § 40 des Beamten-Gesetzes, wie sie die Kommission im Einvernehmen mit der Großh. Regierung in Vorschlag gebracht hat und wodurch die Anrechnung einer vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis im staatlichen Dienst zugebrachten Dienstzeit des betreffenden Beamten auf eine sichere rechtliche Basis gestellt wird, scheint mir eine wesentliche Verbesserung der Regierungsvorlage zu enthalten.

Was den Gehaltstarif anbelangt, so hat die Kommission die Vorschläge der Großh. Regierung in einer ganzen Anzahl von Punkten ebenfalls verbessert und dabei den Wünschen der verschiedenen Beamtenkategorien nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen gesucht. Manches von dem, was die Beamten anstreben, ist ganz oder wenigstens teilweise erreicht worden. Anderes konnte nicht erreicht werden, und es scheinen die Beamten da und dort nunmehr zu erwarten, daß im Plenum werde versucht werden, über die Anträge der Kommission hinaus noch die eine oder andere Forderung durchzusetzen. Auch an mich sind in den letzten Tagen derartige Anliegen herangetreten. Ich glaube, wir sind aber alle darüber einig, daß wir solchen Anregungen nicht mehr entsprechen können (Abg. Dr. Binz: Sehr richtig!). Es haben sich wenigstens bei der Beratung im Seniorenkonvent vom letzten Samstag alle Parteien dahin ausgesprochen, daß unter den obwaltenden Verhältnissen nichts anderes übrig bleibe, als die Kommissionsvorschläge auf dem Gebiete des Gehaltstarifs en bloc anzunehmen, und ich glaube, daß die Parteien damit die Interessen unserer Beamten selbst aufs beste wahrgenommen haben. Es wäre für das Schicksal der ganzen Beamten-Gesetzgebung, wie sie uns jetzt beschäftigt, höchst wahrscheinlich geradezu verhängnisvoll, wenn man jetzt alle möglichen Einzelfragen wieder aufrollen wollte, und es wäre dann ein Zustandekommen der bezüglichen Gesetze, die ja noch die Erste Kammer zu passieren haben, auf diesem Landtag fast so gut wie ausgeschlossen. Man muß aber auch weiter sagen: Die Kommission hat mit einer solchen Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Gründlichkeit gearbeitet, daß man ihr auch in den Einzelheiten Vertrauen schenken darf. Sie hat auch nicht nur bezüglich der einen oder andern Gehaltstarif-Abteilung Verbesserungsvorschläge gemacht, die Verbesserungsvorschläge gehen vielmehr durch alle Abteilungen hindurch. Bei den unteren, bei den mittleren, wie bei den oberen Beamten ist in melius reformiert worden, und es ist insbesondere auch erreicht worden, daß alle Beamten auf den 1. Juli eine wirklich namhafte Barzulage erhalten. Es kann nicht meine Aufgabe sein, in die bezüglichen Einzelheiten einzutreten; sie sind ja übrigens auch vorhin schon von dem Herrn Berichterstatter Gieseler in seinem mündlichen Vortrag in übersichtlicher Weise hervorgehoben worden. Ich will mich daher darauf beschränken, meiner Genugtuung sowie derjenigen meiner politischen Freunde darüber Ausdruck zu geben, daß es namentlich möglich war, die Gehaltsverhältnisse der in dem speziell für die Bevölkerung so wichtigen Bezirksdienste stehenden Beamten, wie auch diejenigen der technischen Beamten, der wissenschaftlich gebildeten Lehrer, der seminaristisch und technisch gebildeten Mittel- und Fachschullehrer sowie der Eisenbahnbeamten verschiedentlich zu bessern und insbesondere

auch der alten Klage über die Bevorzugung der Juristen den Beamten mit anderer akademischer Vorbildung gegenüber wenigstens einigermaßen die Spitze abzubrechen.

Daß die Großh. Regierung sich bis jetzt nicht hat bereit finden lassen, der von der Kommission beschlossenen Erhöhung des Mindestgehalts in der Abteilung D I von 2400 auf 2500 M. zuzustimmen, kann ich meinerseits nur lebhaft bedauern. Ich muß offen sagen: Ich hätte namentlich nach dem warmen Appell, den vorhin noch der Herr Berichterstatter Gieseler an die Regierungsbank gerichtet hat, erwartet, daß diese nach meiner Ansicht eigentlich doch wenig bedeutende Differenz durch eine entgegenkommende Erklärung der Großh. Regierung aus der Welt geschafft würde. Der Herr Finanzminister hat jedoch aber erklärt, daß die Regierung an ihrem seitherigen Standpunkt in dieser Frage festhalten müsse. Ich glaube nicht, daß das Hohe Haus in der Sache einen andern Standpunkt einnehmen wird als die große Mehrheit der Kommission. Wir sind allerdings nicht in der Lage, mathematisch genau festzustellen, ob für einen Beamten in der Abteilung D ein Mindestgehalt von 2400 oder 2500 M. entsprechend ist. Es ist das eben eine Frage, die nur nach dem Gefühl erledigt werden kann. Wir alle, die wir für 2500 M. gestimmt haben, hatten aber das bestimmte Gefühl, daß bei den heutigen Lebensmitteln- und Wohnungspreisen für einen akademisch gebildeten Mann ein Mindestgehalt von 2500 M., selbst wenn noch das Wohnungsgeld dazu kommt, keineswegs als ein zu hoch gegriffener bezeichnet werden kann. Die Herren müssen sich doch zugleich auch vergegenwärtigen, wie lange es heutigen Tags dauert, bis die jungen Leute, nachdem sie ihre Hochschulfstudien absolviert und die verschiedenen Staatsexamina abgelegt und nachdem sie, vielfach unentgeltlich, Jahre hindurch praktiziert haben, endlich zu einer etatmäßigen Anstellung gelangen. Sie kommen dazu in einem Alter, in welchem der junge Mann auch in der Lage sein sollte, eine Familie zu gründen, die er einigermaßen standesgemäß sollte ernähren können. Dazu reicht aber auch ein Gehalt von 2500 M. kaum aus. Jedenfalls kann derselbe im Vergleich zur Vorbildung des Beamten nicht als ein übermäßiger bezeichnet werden. Es ist uns freilich gesagt worden, es spiele bei einem solchen Beamten keine Rolle, ob er 100 M. mehr oder weniger bekomme. Ich bestreite das ganz entschieden. Wer selber in jungen Jahren geheiratet hat, weiß, wie sehr es in einem solchen Haushalt auch auf kleinere Beträge, auch auf einen Betrag von 100 M. im Jahr ankommt. Und ich kann nur sagen, daß, wenn heute ein junger Mann mit einem solchen Gehalt heiratet, und wenn nicht er selber oder seine Frau einiges Vermögen hat, er noch lange nicht auf Rosen gebettet ist. Er muß dann noch sehr sparsam leben, wenn er seine Familie, namentlich wenn sich Kinder einstellen, durchbringen soll. Ich meine daher wirklich, die Regierung sollte, nachdem die Kommission fast einstimmig hier ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, dem Staatsdienst und speziell dem höheren Staatsdienst in der Weise entgegenzukommen, wie dies geschehen ist, nicht an dem Standpunkt festhalten, der auch heute wiederum vertreten worden ist. Ich hoffe, daß das Hohe Haus unserem Vorschlag zustimmen wird; ich hoffe, daß aber auch die Hohe Erste Kammer nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse zu dem gleichen Ergebnis gelangen wird, das wir vertreten.

Was die Anforderung der Stelle eines badischen Gesandten in München anbelangt, so kann ich namens der von mir vertretenen Fraktion die Erklärung abgeben, daß wir derselben zustimmen. Nach den bestimmten Er-

klärungen der Großh. Regierung hat es sich seither schon durchaus bewährt, daß ein badischer Gesandter in der bayerischen Residenz seinen Sitz hatte und dort in der Lage war, die guten Beziehungen zwischen der badischen Regierung und den übrigen süddeutschen Regierungen zu pflegen und zu unterhalten. Einen badischen Gesandten aber auf die Dauer in München zu lassen, ohne daß ihm zugleich eine Bezahlung aus der Großh. Staatskasse gewährt wird — der seitherige Gesandte hatte seine Funktion bekanntlich unentgeltlich versehen —, scheint uns ein des badischen Staates nicht angemessener Zustand zu sein. Wir werden also für die Aufnahme der Stelle eines Gesandten in München in den Gehaltstarif eintreten.

Sehr bedauerlich ist, daß auch diesmal die Einreichung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif nicht gelungen ist. Wir haben diese Maßnahme in der Kommission allen Ernstes durchzusetzen versucht. Es ist aber unser Versuch schließlich am Widerstand der Großh. Regierung gescheitert. Wir müssen ja jetzt die bittersten Vorwürfe darüber hören, daß wir diesen Widerstand der Großh. Regierung nicht überwunden haben. Ich kann aber diese Vorwürfe nach keiner Richtung hin für begründet halten. In unserem konstitutionellen Staat ist eben auch heutigen Tags noch die Großh. Regierung ein gleichberechtigter Faktor der Gesetzgebung mit der Zweiten wie mit der Ersten Kammer, und die Dinge liegen nicht so, daß wir unseren Willen mit Gewalt der Gr. Regierung aufdrängen können, wir können nur versuchen, sie zu unserer Meinung zu bekehren, was wahrlich gerade in dieser Frage auf dem letzten wie auf diesem Landtag zur Genüge geschehen ist. Wir hätten ja allerdings die ganze Gesetzgebung, um die es sich jetzt handelt, an der Nichtaufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif scheitern lassen können. Das war aber eine Verantwortung, die Niemand von uns übernehmen wollte. Ich hätte den Sturm der Entrüstung nicht erleben mögen, der durch unsere nahezu 20 000 Beamte, ja durch das ganze Land gegangen wäre, wenn an diesem Punkte die Vorlage zu Fall gekommen wäre, nachdem doch erst auf dem letzten Landtag die Gehaltsbezüge der Lehrer eine namhafte Aufbesserung erfahren haben. Es wird freilich jetzt gesagt, die Regierung hätte es zuguterletzt nicht darauf ankommen lassen, die Vorlage scheitern zu lassen, wenn die Zweite Kammer die Einreichung der Lehrer in den Gehaltstarif im Plenum beschloßen hätte. Es wird offenbar geglaubt, die Regierung würde schließlich nachgegeben haben. Ich halte das nach meiner Kenntnis der Verhältnisse für eine Illusion. Die Kommission hat zweimal die Angelegenheit in eingehendster Weise mit der Großh. Regierung erörtert, und es hat bei der zweiten Erörterung in der Kommission der Herr Staatsminister namens der Gesamtregierung die kategorische Erklärung abgegeben, daß die Regierung die Beamtenvorlagen zurückziehen werde, wenn auch nur die Kommission die Einreichung der Lehrer in den Gehaltstarif beschließen würde. Nach meinem Dafürhalten wäre es geradezu ein va banque-Spiel gewesen, für welches wir die Verantwortung nicht übernehmen konnten, angesichts einer solchen Erklärung einen Beschluß gedachter Art zu fassen, nachdem die Großh. Regierung offenbar entschlossen war, aus dieser Frage eine Kabinettsfrage zu machen. Ich kann nur bedauern, daß die Situation wegen einer Frage, der ich die prinzipielle Bedeutung nicht beilegen kann, wie dies seitens der Großh. Regierung geschieht, sich derart zugespielt hat. Man muß aber als Realpolitiker mit den gegebenen Verhältnissen rechnen, und wir konnten unter diesen Umständen nichts anderes tun, als unter voller Aufrechterhaltung unseres grundsätzlichen Standpunktes die weitere Verfolgung und den endlichen Austrag der

Sache dem nächsten Landtag überlassen. Dieser wird sich jedenfalls mit einer Revision des Elementarunterrichtsgesetzes zu befassen haben, wie sie schon wegen der notwendig gewordenen Neuregulierung der Staatsbeiträge zu den Schullasten erforderlich wird. Bei diesem Anlaß müssen unseres Erachtens auch die Zulagefristen und die Zulagebeträge der Volksschullehrer mit den beamten-gesetzlichen Bestimmungen in Einklang gebracht werden. Aber auch die Mindestgehälter und die Höchstgehälter müssen dann nach unserer Ansicht bei diesem Anlaß in Uebereinstimmung mit dem Gehaltstarif gebracht, also wenigstens um 200 Mark aufgebessert werden. Soffentlich gelingt es dann auch, die grundsätzliche Frage in einer Weise zu ordnen, wie dies dringend gewünscht werden muß. Ich persönlich bin der Ueberzeugung, daß es keine Ruhe gibt, bis dieser alte Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt ist. Ich kann daher die Regierung nur ernstlich er-suchen, bis zum nächsten Landtag die prinzipiellen Bedenken, die sie jetzt noch hegt, einer nochmaligen Revision zu unterziehen und Mittel und Wege zu suchen, um über diese Sache hinauszukommen. Wir werden daher in unserer Partei für die Resolution stimmen, welche seitens der Mehrheit der Kommission eingebracht worden ist und die dahin geht, daß gelegentlich der auf dem nächsten Landtag vorzunehmenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die Einreichung der Volksschulhauptlehrer in den Gehaltstarif unter G 2 erfolgen soll. Wir hoffen, daß auch die Lehrer bei ruhiger und objektiver Betrachtung der Dinge sich der Einsicht nicht verschließen werden, daß wir uns hier in einer Zwangslage befunden haben, und daß eine andere Entschließung als die von uns getroffene nicht möglich war, wenn man nicht ein Werk wollte scheitern lassen, dessen Zustandekommen unter den dermaligen Verhältnissen als durchaus geboten erscheint.

Sehr bedauerlich ist es auch, daß wir eine prozentuale Aufbesserung der Ruhegehälter der Beamten, die sich bereits im Ruhestand befinden, und der Versorgungsgelalte der Beamtenwitwen und -Waisen nicht erreicht haben. Ich darf wohl sagen, daß wir auch hier dasjenige, was wir für geboten hielten, mit allem Nachdruck zu erreichen suchten. Es leistete aber auch hier die Großh. Regierung Widerstand; sie war nicht davon zu überzeugen, daß eine allgemeine Maßnahme dieser Art gerechtfertigt sei. Sie erklärte, daß sie nur bei vorhandenem Bedürfnis im einzelnen Fall helfend eingreifen könne und wolle. Es haben da unsere Bemühungen doch immerhin das Ergebnis gehabt, daß die Großh. Regierung nunmehr die bezügl. Bestimmungen wenigstens in der Weise umzugestalten vorschlägt, daß im Bedürfnisfall nicht nur einmalige sondern auch Ränzige zusätzliche Verwilligungen zu den Ruhe- bzw. Versorgungsgelalten eintreten können, und daß die betreffenden Beihilfen überhaupt in reichlicherem Maße gewährt werden sollen, als dies bisher der Fall war. Es wird dadurch, wie aus dem Bericht des Herrn Kollegen Dr. Obkircher zu ersehen ist, ein Mehraufwand von etwa 300 000 Mark jährlich entstehen, während eine allgemeine prozentuale Aufbesserung einen Mehraufwand von etwa 1 Million herbeigeführt haben würde.

Auch das Verfahren behufs Ermittlung des Bedürfnisses im einzelnen Fall soll, wie ja auch der Herr Berichterstatter vorhin schon des näheren ausgeführt hat, eine vollständige Umgestaltung erfahren, es soll diesem Verfahren alles dasjenige genommen werden, was den odiosen Beigeschmack einer an Armenunterstützung grenzenden Beihilfe hat. Da nun der finanzielle Effekt der Maßnahme, wie ich eben schon bemerkt habe, ein sehr erheblicher gewesen sein würde, wenn wir eine allgemeine prozentuale Aufbesserung in erheblicherem Maße durch-

geführt hätten, so glaubten wir uns schließlich mit demjenigen, was die Regierung auf diesem Gebiete zu tun sich bereit erklärt hat, zufrieden geben zu sollen, allerdings in der Erwartung, daß der Vollzug ein wohlwollender, den Verhältnissen des Einzelfalles tunlichst Rechnung tragender sein wird, und mit dem Vorbehalt, daß jeweils bei der Budgetberatung eingehend zu prüfen sein wird, ob die im Voranschlag für den in Betracht kommenden Zweck angeforderten Mittel auch ausreichen oder ob sie etwa weiterer Erhöhung bedürfen.

Ich persönlich habe es auch bedauert, daß es nicht gelungen ist, diejenigen Beamten, welche schon seit längerer Zeit im Bezug des Maximums ihrer Stellen nach dem seitherigen Gehaltstarif sind, unter gewissen Voraussetzungen sogleich in das Maximum des neuen Gehaltstarifes einrücken zu lassen. Es würde das meines Erachtens namentlich auch dazu beigetragen haben, daß die Verjüngung unseres Staatsdienstes wohl als wünschenswert bezeichnet werden kann, beschleunigt worden wäre, während jetzt manche ältere Beamte, weil sie noch eine höhere Pension zu bekommen suchen, eben darauf angewiesen sein werden, noch so lange weiter zu dienen, bis sie den neuen Höchstgehalt erreicht haben.

Aber wenn auch Manches nicht erreicht worden ist, so kann ich nur nochmals feststellen: Das Ergebnis in der Hauptsache ist ein gutes, und es stellt einen erheblichen Fortschritt dar. Wohl bringen die dadurch entstehenden Aufwendungen eine starke Mehrbelastung unseres Budgets mit sich, und es läßt sich zurzeit noch nicht vollständig übersehen, ob es möglich sein wird, wenigstens auf die Dauer die bezüglichen Lasten ohne eine Steuererhöhung, als welche für uns aber nur eine Erhöhung der Einkommensteuer in Frage kommen könnte, auf das Staatsbudget zu übernehmen. Es handelt sich ja inhaltlich des Gehörlichen Berichts schon nach der Regierungsvorlage und nach den Beschlüssen der Kommission in erster Lesung für 1908 in der allgemeinen Staatsverwaltung um einen Mehraufwand von 2,1 Millionen und in der Eisenbahnverwaltung um einen solchen von 1,2 Millionen Mark, während die Mehraufwendungen für 1909 in der allgemeinen Staatsverwaltung auf weitere 200 000 Mark und in der Eisenbahnverwaltung auf weitere 90 000 Mark veranschlagt sind, und es wird ja, wenn man den späteren Beharrungszustand in Betracht zieht, mit einem Mehraufwand von 7—9 Millionen Mark im Jahr zu rechnen sein. Ich hoffe aber, daß die Bevölkerung unseres Landes sich davon überzeugen wird, daß es im Interesse der Erhaltung eines berufsfreudigen, leistungsfähigen und volle Integrität besitzenden Beamtentums, wie wir es seither glücklicherweise im Lande gehabt haben, geboten ist, die Opfer zu bringen, welche es den Angehörigen des Beamtenstandes ermöglichen, den heutigen, insbesondere durch die Höhe der Lebensmittelpreise gesteigerten Anforderungen an die Lebenshaltung einigermaßen gerecht zu werden. Die Gehalte, wie sie jetzt gewährt werden sollen, sind so bemessen, daß sie wenigstens bescheidenen Ansprüchen der Beamten genügen können, und darüber hinaus zu gehen, hat der Staat keine Veranlassung. Aber das Notwendige soll und muß er seinen Beamten geben, wenn er den großen Aufgaben der Gegenwart auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete gerecht werden will. Ist er doch zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die Mithilfe, auf den Fleiß, auf die

Ehre und die Hingebung seiner Beamten angewiesen, und dürfen doch, wenn diese Eigenschaften von den Beamten dauernd betätigt werden sollen, diese nicht fortwährend mit Nahrungsjorgen zu kämpfen haben.

Freilich darf auf der anderen Seite auch die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Beamten, wenn nunmehr Ausgiebiges für sie geschieht, sich stets um so mehr vor Augen halten, daß sie der Bevölkerung wegen da sind, und daß sie das nobile officium haben, dem Ganzen zu dienen und das Wohl jedes Einzelnen im Volke, siehe er nun hoch oder nieder, nach Kräften durch Rat und Tat zu fördern. Es darf auch weiter erwartet werden, daß die Grob-Regierung es nicht aus den Augen läßt, ob nicht der Beamtenapparat in unserem verhältnismäßig kleinen Lande da und dort zu groß zu werden anfängt, und ob nicht Vereinfachungen in bezug auf die Organisation der Staatsverwaltung möglich wären, in welcher Richtung unsererseits namentlich daran gedacht wird, ob alle unsere Zentralmittelstellen heutigen Tags noch Berechtigung haben und ob nicht bei entsprechender Erweiterung der Kompetenz der Bezirksstellen diese den Ministerien unmittelbar unterstellt werden könnten. Auch durch Vereinfachung des Schreibwesens wie dadurch, daß der mündliche Verkehr zwischen den verschiedenen Staatsstellen stärker ausgedehnt wird wie gegenwärtig, wäre wohl zu erreichen, daß die Zahl der Beamten nicht allzusehr anwächst. Von solchen Erwartungen ausgehend, stimmen wir den Vorschlägen der Kommission mit dem Wunsche zu, daß das große Werk, um das es sich handelt, nicht nur unseren staatlichen Beamten sondern auch unserem ganzen Badenlande zu Nutz und Frommen gereichen möge! (Lebhafter Beifall bei den Nationalliberalen.)

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung 8 Uhr 10 Min. abends.

*** Karlsruhe, 23. Juni. 20. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Freitag, den 26. Juni 1908, vormittags 10 Uhr:**

1. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Petition der Rechtskonsulenteninnung wegen Zulassung zu den mündlichen Verhandlungen. B. Nr. 292. Berichterstatter: Geh. Hofrat Professor Dr. Schmidt.
2. Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über
 - a. das Budget des Groß- Ministeriums des Innern (Hauptabteilung IV) für die Jahre 1908 und 1909, und zwar
 - a. der seinerzeit zurückgestellten Anforderung unter Titel IX B. § 6: Dienstwohngebäude für die Schutzmannschaft in Mannheim mit 100 000 M. Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Reih;
 - b. der seinerzeit gleichfalls zurückgestellten Anforderung unter Titel XI A. § 7: Staatsbeitrag an den Frauenverein und damit in Verbindung den einschlägigen Teil der Anlage 1 des genannten Budgets. Berichterstatter: Freiherr E. A. von Göler;
 - b. den Gesekentwurf, die Steuererhebung im Monat Juli 1908 betr. Berichterstatter: Freiherr E. A. von Göler.
3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen
 - a. der Gemeinden Evang. und Kathol. Tennenbronn um Staatsbeihilfe zu einem Postfuhrwerk,
 - b. des Karl Held sen. in Baden um Gewährung eines Zugangs zur Zufahrtstraße der Güterhalle in Kastatt, Berichterstatter: Freiherr von Ia Roche-Starkenfelds.